

Das Wirtschaftliche in der bernischen Staatsumwälzung von 1830/31

Autor(en): **Witschi, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **44 (1957-1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Wirtschaftliche
in der bernischen Staatsumwälzung
von 1830/31

Von

Fritz Witschi

Einleitung

In den Jahren 1830 und 1831 vollzog sich im Kanton Bern eine politische Umwälzung, die von einem Teil des Volkes begeistert als Anbruch einer neuen, glücklichen Zeit gefeiert wurde, und die, wie auch immer man sie sonst beurteilen mag, stets als einer der entscheidenden Wendepunkte in der bernischen Geschichte wird gelten müssen. Staatsrechtliches Ergebnis des Umschwungs war die erste bernische Verfassung in des Wortes moderner Bedeutung, und diese Verfassung begründete die neuzeitliche bernische Demokratie, in deren inzwischen freilich vervollkommeneten Formen sich seither unser politisches Leben bewegte.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Rolle darzustellen, die das Wirtschaftliche in jenem Umschwung von 1830/31 spielte. Auf die politischen Ereignisse soll dabei gerade so weit eingetreten werden, als dies zum Verständnis unsrer Ausführungen unbedingt notwendig erscheint.

Der politische Umbruch von 1830/31 ist die Folge neuer geistiger Kräfte und neuer gesellschaftlicher Gestaltungen.¹⁾ Die bestehende Staatsform stand in einem Missverhältnis nicht nur zur geistigen, sondern auch zur wirtschaftlichen Entwicklung, die sich im Lande angebahnt hatte. Nach den bewegten Jahren der Helvetik und Mediation war der Kanton Bern zu einer politischen Ordnung zurückgekehrt, die mit der vorrevolutionären nahe verwandt war. Die nunmehrige Ordnung war in der «Urkundlichen Erklärung» vom 21. September 1815²⁾ und in den sie ergänzenden revidierten «Fundamentalgesetzen»³⁾ niedergelegt. Diese Erlasse begründeten neuerdings ein aristokratisch-autoritäres Regiment. Die unbedingte Vorherrschaft der Stadt Bern über die Landschaft wurde wiederhergestellt. Praktisch fiel die Staatsleitung, gleich wie vor 1798, an die patrizische Oberschicht der Hauptstadt.

Die Restaurationszeit, wie die Spanne von 1815 bis 1830 bezeichnet wird, war eine politisch ruhige Periode wirtschaftlichen Gedeihens. Die Ruhe freilich sollte sich als trügerisch erweisen. Denn unter der stillen Oberfläche des politischen Lebens kreiste ein lebhafter Strom neuzeitlicher Gedanken, zu denen die bestehenden

politischen Formen ganz und gar nicht passen wollten. Wir meinen die naturrechtlich-aufklärerischen Ideen allgemein-geistigen und staatspolitischen Gehalts, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts in ihrer Gesamtheit als «liberal» bezeichnet wurden.⁴⁾ Das aufklärerisch-revolutionäre Gedankengut, durch die vorausgegangene Entwicklung in unser Land hineingetragen, erfuhr in der Restaurationszeit durch die einwirkenden Lehren des zeitgenössischen Liberalismus, des deutschen Idealismus und durch andere Einflüsse eine gewisse Erneuerung und Systematisierung. So reifte in der Stille jener Jahre ein schweizerischer Liberalismus heran, der um 1830 zur mächtigen politischen Bewegung wurde und mit überraschender Durchschlagskraft die Staatsformen zahlreicher Kantone umgoss. Das war die sogenannte Regeneration, die dann auch der Zeit bis 1848 den Namen gab. Unter den Kantonen, die sich 1830/31 regenerierten, befand sich auch der Stand Bern.

Der Sieg des Neuen war allerdings nur möglich dank einer allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung, die sich schon seit langem angebahnt hatte, und die den liberalen Ideen ausserhalb und innerhalb der bernischen Grenzen den Boden vorbereitete.

Seit dem 18. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung rasch an. Gesellschaftliches Leben und Verkehr verdichteten sich. Häufiger kamen die Menschen aus ihrem örtlichen Lebenskreis heraus, der Austausch von Gedanken und Waren nahm zu, die Arbeitsteilung schritt fort, der Handel gewann an Umfang und Einträglichkeit. Der Manufakturbetrieb, also die von einem Unternehmer geleitete, in seiner Werkstätte zentralisierte Arbeit einer Grosszahl von Handwerkern, trat mehr und mehr in Erscheinung. Und zufolge neuer technischer Erfindungen brachte dann die industrielle Revolution, die für die Schweiz in den Zeitraum von Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts fällt, die Maschinen und damit die Fabriken herauf. Alles das liess aus der Masse des Bürgertums eine wachsende Zahl aufgeschlossener und selbstbewusster Unternehmer: Manufakturbesitzer, Fabrikanten und grössere Kaufleute aufsteigen, die sich auf Grund ihrer Leistung, ihres Vermögens und der damit erleichterten Bildung zur Mitwirkung am Staat berufen fühlten. Wir sprechen von Bildung: In engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Wandlungen vollzog sich eine intellektuelle Emanzipation des Volkes. Immer häufiger geschah es, dass wohlhabende Bürger oder auch Bauern ihre Söhne studieren liessen. Juristen, Ärzte, akademische Lehrer, vielfach im Ausland gebildet und zumeist mit den

neuen Ideen mehr oder weniger vertraut, wuchsen aus diesen Kreisen heran und stiessen sich an dem herrschenden politischen Zustand, weil dieser sie nicht zu einem öffentlichen Wirken gelangen liess, das ihren Fähigkeiten und Ambitionen entsprochen hätte.

So tauchte zufolge der ökonomischen und kulturellen Wandlungen auch aus der Masse des bernischen Volkes eine zahlenmässig freilich nur schwache Klasse von wissenschaftlich Gebildeten, von begüterten Kaufleuten, Industriellen und andern angesehenen Gewerbetreibenden empor, die sich an Kenntnissen und materiellen Mitteln dem Durchschnitt der regierenden Aristokraten ebenbürtig, teils sogar überlegen fühlte, und die es bitter empfand, dass sie allein ihres nichtpatrizischen Standes wegen von der Mit-herrschaft im Staat ausgeschlossen sein sollte. Auch einzelne ihren Berufsgenossen in der Entwicklung vorauseilende Bauern scheinen so gefühlt zu haben. Sie fanden sich notwendigerweise unter den Wohlhabendsten und Angesehensten ihres Standes, weil bei diesen am ehesten die Möglichkeit einer gewissen Bildung und geistigen Aufgeschlossenheit, eines gesteigerten, nach politischer Geltung verlangenden Selbstbewusstseins gegeben war.

Diese bürgerlich-bäuerliche Oberschicht der Bildung und des Besitzes, die übrigens die landesväterliche Bevormundung um so unwilliger ertrug, als sie in der Helvetik und Mediation einen gebührenden politischen Einfluss besessen hatte, war naturgemäss die Trägerin des liberalen Staatsgedankens. Sie war es sowohl aus persönlichem Geltungsstreben als auch ihres geistigen Standortes, ihrer aufklärerischen, fortschrittsgläubig-individualistischen Grundstimmung wegen. Weltanschaulich-Ideelles und Menschlich-Persönliches verband sich in jenen Männern zur Missbilligung des Bestehenden und zum Wunsche nach neuen Gestaltungen. Das war ihre Stärke, denn so vertraten sie ihr Interesse mit der ehrlichen Überzeugung des Rechts; und zwar beriefen sie sich auf das den individualistischen Staatstheorien zugrunde liegende Naturrecht, das im Gegensatz stand zum historischen Recht, mit dem man allenthalben die gefährdeten Privilegienstaaten zu stützen und zu verteidigen suchte.

Jener liberalen obern Volksschicht nun gehörten die Männer an, die den bernischen politischen Umschwung von 1830/31 auslösten und mit Hilfe von Mitläufern zum Siege führten.

Der Anstoss freilich kam von aussen: Die Pariser Revolution vom Juli 1830 und die Erneuerungsbewegungen, denen sie in zahl-

reichen eidgenössischen Ständen rief, veranlassten — relativ spät — die bernischen Liberalen zum Reden und Handeln. Die Entwicklung ging vom gewerbereichen Landstädtchen Burgdorf aus, vom Kreis um die Brüder Johann Ludwig, Karl und Hans Schnell, deren Einfluss damals die Ortschaft beherrschte. Aus begüterttem Burgdorfer Geschlecht stammend, Söhne eines aufklärerisch denkenden Vaters, der in der Helvetik eine hohe Verwaltungsstelle bekleidet hatte, vertraten die Schnell eben jene gebildete und materiell gesicherte, gesellschaftlich gehobene Volksschicht, die vorhin beschrieben wurde.

Der Sieg der Pariser Revolution weckte bei den Burgdorfern grosse Begeisterung und führte sie dazu, ihrem verhaltenen Unmut Luft zu machen. In ausserbernischen, aber im Kanton verbreiteten liberalen Zeitungen — in Bern selbst gab es damals nur ein einziges, zudem ganz regierungsfrommes politisches Blatt⁵⁾ — führten die Schnell nun durch anonyme Artikel systematische und heftige Angriffe gegen das Berner Familienregiment.⁶⁾ Die Erfolge der liberalen Bewegungen in den andern Kantonen taten ein übriges. In Burgdorf begann man offen von Staatsreformen zu sprechen. In einer Flugschrift machten die Burgdorfer das Bernervolk mit ihrer Forderung nach einer Erneuerung der staatlichen Grundlagen bekannt.⁷⁾ In Burgdorf und andern Ortschaften fanden Versammlungen liberaler Vertrauensleute statt. Die Regierung suchte einzulenken: Am 6. Dezember 1830 beschloss der Grosse Rat, das Volk zur Einreichung seiner Reformwünsche einzuladen. Gleichzeitig wurden zwei besonders missliebige Steuern aufgehoben: die sogenannte Konsumgebühr und eine ausserordentliche Stempeltaxe *)⁸⁾. Diese Erleichterungen waren immerhin schon seit einiger Zeit geplant gewesen.

Der Dezember 1830 war der Ausfertigung der Eingaben gewidmet, die der Regierung vorgelegt werden durften. Die Burgdorfer und ihre Freunde im Kanton herum entfalteten eine ausserordentliche Werbetätigkeit, damit sich diese Volksbittschriften in ihrem Sinne gestalteten. Die grosse Mehrheit der Berner nahm keinen Anteil an den politischen Auseinandersetzungen, besass keinen politischen Willen. Ihr Sinn richtete sich auf das Nächstliegende, die persönlichen und lokalen Angelegenheiten, auf das Religiöse und auf das Wirtschaftlich-Soziale. So sahen die Burgdorfer die Gefahr, dass sich die Volkspetitionen auf Wünsche von vorwiegend lokaler, materieller oder kultureller Bedeutung beschränken würden. Dem-

*) Über Konsumgebühr und Stempeltaxe siehe unten, S. 14.

gegenüber suchten sie die Eingaben auf die staatspolitisch-grundsätzlichen Forderungen der Liberalen auszurichten. Sie hatten damit auch weitgehend Erfolg. Besonders grossen Einfluss übte Karl Schnell aus. Er entwarf ein «Schema zur Einreichung der Wünsche»⁹⁾, worin er in 18 Punkten fast ausschliesslich formalpolitischen, doktrinär-liberalen Inhalts die Begehren zusammenfasste, die seiner Meinung nach erhoben werden mussten. In zahlreichen Abschriften drang das Schriftstück als sogenanntes «Burgdorferblättlein» bis in abgelegenste Ortschaften und wurde durch die liberalen Vertrauensleute den Gemeinden und Korporationen als Muster empfohlen. Volkssouveränität, politische Rechtsgleichheit, Volksvertretung nach der Bevölkerungszahl, aktives und passives Wahlrecht des Volkes standen als Hauptforderungen obenan.¹⁰⁾

So kam es, dass sich die grosse Mehrzahl der 592 eingereichten Petitionen — davon waren über 400 von Gemeinden ausgefertigt — für eine Staatsreform im Sinne der Burgdorfer Punkte aussprachen. Dabei waren aber die Eingaben, die sich auf die formalpolitischen Begehren beschränkten, an Zahl gering; die meisten Bittsteller brachten im Gegenteil auch das noch vor, was sie auf kultur- und wirtschaftspolitischem Gebiet gerne anders gesehen hätten.¹¹⁾

Unterdessen ging die liberale Agitation im Lande weiter. Die Obrigkeit sah sich das Vertrauen des Volkes entzogen, erklärte am 13. Januar 1831 ihre Abdankung und amtete nur noch als provisorische Regierung weiter.¹²⁾ Durch Volkswahl liess sie einen Verfassungsrat bestellen. Am 28. Februar trat die 111 Köpfe zählende Konstituante erstmals zusammen. Sie wies eine starke liberale Mehrheit auf. Von dem Dutzend Patrizier, die in der Versammlung sassen, waren in den vorausgegangenen Ereignissen die meisten offen oder geheim für die liberale Sache eingetreten.

Der Verfassungsrat nahm ohne Verzug die Staatsreform an die Hand. Zunächst wurde ein 19gliedriger Ausschuss, die sogenannte Verfassungskommission, eingesetzt, mit der Aufgabe, einen Verfassungsentwurf aufzustellen. Dieser wurde in der Zeit vom 6. Mai bis 6. Juli vom Plenum durchberaten.¹³⁾ Das Verfassungsprojekt, das solchermassen, nach freilich langwierigen, zähen Verhandlungen zustande kam, entsprach durchaus den liberalen Forderungen. Es wurde am 31. Juli 1831 in öffentlicher Volksabstimmung angenommen und erwuchs damit in Kraft.¹⁴⁾

Die Haltung der liberalen Führer

In der eben geschilderten politischen Bewegung unterschieden sich die Gedanken, Ziele, Hoffnungen und Bestrebungen der Führer stark von dem, was die Masse der Mitläufer erfüllte. Die Reformwünsche und -forderungen der leitenden Männer bezogen sich vor allem auf Politisch-Ideelles. Das Wirtschaftlich-Materielle war ihnen Nebensache. Für die breitem Volksschichten dagegen spielte, im grossen und ganzen gesehen, die Frage des materiellen Nutzens eine so bedeutende Rolle, dass man vermuten muss, sie habe für die politische Haltung dieser Kreise, soweit sie dem liberalen Panier folgten, recht eigentlich den Ausschlag gegeben.

Man darf nun allerdings nicht annehmen, dass das Reformstreben der führenden Liberalen wirtschaftlicher Beweggründe gänzlich bar gewesen sei. Am 31. Mai 1831 veröffentlichte der in Zürich erscheinende «Schweizerische Beobachter» eine Korrespondenz «von der Aare», worin die bernische Restaurationsregierung beschuldigt wird, «in vielen Beziehungen und aus sehr nahe liegenden Gründen» das Gedeihen von Handel und Gewerbe gehemmt zu haben. Die den Kaufmann und Fabrikanten schwer schädigende Konsumogebühr sei beibehalten worden, trotzdem die Staatsrechnung jährlich bedeutende Überschüsse ergeben und sich das Bargeld in den Kassen fast bis zur Verlegenheit angehäuft habe. Und zum Schluss heisst es, «dass in einigen Gegenden des Kantons diese Bedrückung der handel- und gewerbtreibenden Klasse, die nicht etwa erst seit den Juliustagen zu klagen und sich zu beschweren anfang, wesentlich zur Revolution mitgewirkt hat». ¹⁵⁾ Nun gehörte ja ein Teil der liberalen Führer gerade dieser «handel- und gewerbtreibenden Klasse» an. Wir erhalten hier einen Hinweis auf eine wichtige Quelle der Unzufriedenheit, aus der die liberale Elite schöpfte. Man könnte noch anderes, Ähnliches namhaft machen. Trotzdem aber beweist das Forschungsmaterial — Zeitungen, Broschüren, Memoriale, Verhandlungsberichte des Verfassungsrats, Briefe, Tagebücher —, dass die liberale Führerschaft den wirtschaftlichen Angelegenheiten im allgemeinen bei weitem nicht dieselbe Bedeutung beimass wie den politischen Belangen. Wenn sie sich gegen das Bestehende auflehnte, so geschah es in allererster Linie deswegen, weil die damaligen Staats- und Regierungsformen sie nicht befriedigten. Dementsprechend stellte sie zur Hauptsache formalpolitische Reformbegehren. Wirtschaftliche Forderungen

gen vernehmen wir aus diesen Kreisen verhältnismässig wenige. Man hielt die materiellen Wünsche zurück, um das Hauptziel, die staatspolitische Neuordnung, desto sicherer zu erreichen, und nahm an, dass sich beim Gelingen der Staatsreform alles andere dann schon ergeben werde. Einige Hinweise mögen zeigen, wie gerade die Vorkämpfer und eigentlichen Lenker des bernischen Umsturzes, die Brüder Schnell, das Ökonomisch-Materielle in den Hintergrund stellten.

Die teilweise sehr scharfen, gegen das Berner Patrizierregiment gerichteten Artikel, die aus der Feder der Burgdorfer in ausserbernischen Zeitungen erschienen, enthalten wenigstens in den ersten Monaten der liberalen Bewegung in wirtschaftlicher Hinsicht weder Kritik noch Reformbegehren. In der «Appenzeller-Zeitung» vom 27. November 1830 billigt Karl Schnell der Berner Regierung ausdrücklich zu, dass sie auf staatswirtschaftlichem Gebiet «grosse Energie» entwickle.¹⁶⁾ Auf die Kunde von der geplanten Aufhebung der Konsumogebühr und der ausserordentlichen Stempeltaxe hatte er bereits im Oktober gleichen Jahres geschrieben, die Obrigkeit täusche sich, wenn sie mit solchen Massnahmen die Bürger zufriedenzustellen hoffe. «Höhere, edlere Interessen sind angeregt, man verlangt Emanzipation, politische Freiheit.»¹⁷⁾ Weiter: Im «Burgdorferblättlein» findet sich wohl neben den formalpolitisch-konstitutionellen Wünschen das Begehren einer unverzüglichen Revision der Strafgesetzgebung. Aber vergebens sucht man nach irgendeiner wirtschaftlichen Forderung.¹⁸⁾ Und die offenbar von Stadtschreiber Johann Ludwig Schnell entworfene und ausgefertigte Petition, welche die Gemeinde Burgdorf anlässlich der Bittschriftenaktion vom Dezember 1830 einreichte, bringt nur ganz nebenbei einige Wünsche mit wirtschaftlichem Einschlag an.¹⁹⁾

Im Februar 1831, wenige Tage vor dem Zusammentritt des Verfassungsrates, erhielten die Berner Liberalen eine eigene Zeitung: den «B e r n e r V o l k s f r e u n d». Er erschien in Burgdorf. Seine Gründer und geistigen Leiter waren die Schnell.²⁰⁾ In diesem Organ nun spielt zwar das Wirtschaftliche eine grössere Rolle, als dies in den bisher erwähnten Zeugnissen Schnellscher Gesinnung der Fall ist. Indessen muss man in Rechnung stellen, dass zu der Zeit, als das Burgdorfer Blatt auf den Plan trat, die allgemeine Lage bereits ganz anders war als noch zu Ausgang des Jahres 1830. Der Verfassungsrat war gewählt und wies eine erdrückende liberale Mehrheit auf. Die von ihm auszuarbeitende Verfassung würde also, so war zu erwarten,

ganz im liberalen Sinne ausfallen. Aber alles hing davon ab, ob sie vor dem Volk Gnade fand oder nicht. So ging es also darum, im Hinblick auf die kommende Volksabstimmung über die Verfassung das Land dem Alten zu entfremden und für das Neue zu gewinnen. Da bestand für die liberalen Führer von vornherein die Versuchung, die materialistischen Instinkte des Volks anzurufen und dem Wirtschaftlichen eine grössere Bedeutung zu geben, als man ihm eigentlich, der persönlichen Gesinnung nach, beimass. Zieht man diesen Umstand in Betracht, so erscheint die damalige Haltung des «Volksfreunds» als recht idealistisch. Es fehlt zwar nicht herber Tadel an ökonomischen Zuständen. Auch betrifft er vor allem einen Gegenstand, der in ganz besonderer Masse dazu angetan war, in den breiteren Schichten gegen das patrizische Regiment Stimmung zu machen, nämlich das Abgabewesen. Mehrfach wird in den Monaten vor der Abstimmung vom 31. Juli 1831 das bestehende Finanz- und Steuersystem beanstandet, über drückende Schwere und ungleiche Verteilung der öffentlichen Lasten geklagt.²¹⁾ Eine «neue Gesetzgebung und eine fortschreitende Gesittung», so heisst es am 10. April 1831, würden die bisherigen Abgaben «wenn nicht ermässigen, doch gewiss wesentlich verändern und gleichmässiger vertheilen».²²⁾ Man stellte also hier gewisse Erleichterungen in Aussicht. Aber sonst, so hat man den Eindruck, vermied der «Volksfreund» es eher, im Volk materielle Hoffnungen und Begehrlichkeiten zu wecken. Im Vergleich zu den formalpolitischen und kulturell-ideellen Fragen nimmt das Wirtschaftliche in den Erörterungen dieses Blattes einen bescheidenen Platz ein. Scharf wird die Haltung derer gerügt, die in der Erneuerungsbewegung lediglich einen Weg zu ökonomischen Vorteilen sahen, und eindringlich mahnt man das Volk und die Mitglieder des Verfassungsrats, dass sie alle kleinlichen, persönlichen und lokalen Interessen hintanstellen müssten, wenn sie die Wohltat einer freisinnigen Staatsverfassung geniessen wollten.²³⁾

Nicht anders offenbart sich die Haltung der Burgdorfer in zwei Kampfbroschüren Karl Schnells²⁴⁾, die in der ersten Hälfte des Jahres 1831 erschienen. Obschon diese Schriften sonst einen rücksichtslos demagogischen Ton anschlagen, wird in ihnen nur ganz ausnahmsweise mit materialistischen Argumenten gefochten.

Den besten Beweis dafür, dass sich in der bernisch-liberalen Umwälzung von 1830/1831 die Bestrebungen der freisinnigen Elite nur in verhältnismässig geringem Masse auf Wirtschaftliches richteten, liefern die damaligen verfassungsrätlichen Verhandlungen und die

einunddreissiger Verfassung selbst. Von diesen Gegenständen wird später eingehend zu sprechen sein. Indessen wollen wir hier noch wiedergeben, was Hans Schnell im Jahre 1845, auf die Vorgänge von 1830/1831 zurückblickend, im Grossen Rat ausführte, und womit er, wie uns scheinen will, die seinerzeitige Haltung der liberalen Führerschaft recht objektiv schilderte: «Seit dem Anfang unserer Revolution», so sagte er laut Grossratsprotokoll von 1845, «haben sich die politischen Interessen mit den materiellen immer mehr oder weniger in Opposition gestellt. Die Förderer der Revolution sagten gewöhnlich: Nur die politischen Verhältnisse bereinigt, das Andere ergibt sich dann von selbst; wenn wir uns einmal selbst rathen und helfen können, und nicht mehr unter der Vormundschaft des Familienregiments stehen, so werden wir guten Willen und Verstand genug haben, um uns selbst zu helfen . . .»²⁵⁾

Die Gesinnung des Volkes im Spiegel der Dezemberbittschriften

Anders als die der Führer war, wie gesagt, die Einstellung der in der Erneuerungsbewegung mitlaufenden breitem Volksschichten. Das Folgende soll näher beleuchten, welche Rolle die wirtschaftlichen Belange in diesen Kreisen spielten. Wir schöpfen dabei hauptsächlich aus den Bittschriften vom Dezember 1830²⁶⁾, welche für die Kenntnis der Gedanken und Bestrebungen, die in den Ereignissen von 1830/31 das Volk bewegten, die weitaus wichtigste Quelle bilden.

In diesen Eingaben beansprucht das Wirtschaftliche und ins Wirtschaftliche Hineinspielende, das, was die materiellen Interessen der Petenten berührte, im grossen und ganzen nicht weniger, vielleicht sogar eher mehr Raum als das Formalpolitische. Dabei muss man erst noch bedenken, dass viele Bittsteller, namentlich Gemeinden und andere Korporationen, dem Ökonomisch-Materiellen wohl ein verhältnismässig grösseres, weitgehend muss man sagen: ein verhältnismässig noch grösseres Gewicht beigelegt hätten, wenn sie nicht durch die liberalen Führer und Vertrauensleute davon abgehalten worden wären. Die Burgdorfer Propaganda bemühte sich ja, die politisch-konstitutionellen Begehren in den Vordergrund zu schie-

ben; alles andere sollte in einen untergeordneten Rang verwiesen werden, um damit dem Patrizierregiment die Notwendigkeit einer grundlegenden Staatsreform — und nicht bloss administrativer Verbesserungen — um so deutlicher vor Augen zu führen. Ganz offensichtlich waren diese Bestrebungen wenigstens in gewissen Gegenden von Erfolg gekrönt. Das war zum Beispiel in der unmittelbaren und weitem Umgebung des Werbezentrums Burgdorf der Fall.²⁷⁾ Zieht man den Einfluss der liberalen Propaganda in Betracht, so muss man aus den Dezemberpetitionen schliessen, dass dem Volk das Materielle und Wirtschaftliche wichtiger war als das Formalpolitische. Ganz entsprechend erhielt übrigens Hans Nabholz aus der Lektüre der Eingaben, die das Volk des Kantons Zürich bei der dortigen Verfassungsreform von 1830/31 abfasste, den Eindruck, dass der grossen Masse die wirtschaftlichen Fragen «weit mehr am Herzen lagen, als die Theorien über eine bessere Verfassung».²⁸⁾

Die einzelnen bernischen Dezemberbittschriften stellen ein doppelseitiges Ganzes dar. Einmal bringen hier die petitionierenden Korporationen oder Privatpersonen Klagen über all das vor, was ihnen am Bestehenden missfällt, und zum andern werden darin die Wünsche und Forderungen erhoben, deren Erfüllung nach Ansicht der Verfasser bestimmte Härten und Nachteile der bisherigen Ordnung beseitigen würde. Klagen und Wünsche fliessen ineinander über und gehören so untrennbar zusammen, dass sie, wenn wir nun auf einzelnes aus dem Bittschrifteninhalt eintreten, nach bestimmten Problemkreisen geordnet als Einheit behandelt werden sollen.

Im Bereich des Ökonomisch-Materiellen legen die Dezemberpetitionen den grössten Nachdruck im allgemeinen und bezeichnen derweise auf Beschwerden und Reformbegehren, die sich auf die *A b g a b e n o r d n u n g* beziehen. Zum bessern Verständnis der betreffenden Klagen und Forderungen ist es nötig, einen Blick auf das Abgabewesen der bernischen Restaurationszeit²⁹⁾ zu werfen. Dadurch können wir zugleich die Beurteilung der später darzustellenden wirtschaftspolitischen Verhandlungen im Verfassungsrat erleichtern.

Die Einnahmen der Restaurationsregierung flossen zur Hauptsache aus den Erträgnissen des staatseigenen Vermögens, die man unter dem Begriff der «eigenthümlichen Einkünfte» zusammenfasste, und aus verschiedenen indirekten Steuern. Zu Ausgang der zwanziger Jahre lieferten beide Gruppen dem Fiskus wertmässig

ungefähr gleich viel. In der ersten bildeten damals den weitaus grössten Einzelposten die meistens in Naturalien entrichteten Feudalabgaben, als da waren: Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und ähnliche Gefälle. Die Behörden bezogen sie auf Grund entsprechender obrigkeitlicher Zehnt-, Zins- und Lehenrechte, die man als Bestandteile des Staatsvermögens ansah. Ebenfalls von sehr grosser Bedeutung waren die Erträgnisse obrigkeitlicher Zinsschriften, die übrigens vor allem ausländische Staatspapiere umfassten. In grossem Abstand folgten sodann die Einkünfte aus dem staatlichen Besitz an Liegenschaften und Gebäuden (Domanialgut) sowie der Ertrag einer Grund- und Häusersteuer, die allein den Jura traf. Seit der Zeit der französischen Revolution waren nämlich im Leberberg sozusagen sämtliche Feudalabgaben abgeschafft und die ehemaligen Domänen weitgehend veräussert. Dafür hatten die Franzosen eine allgemeine Grundsteuer eingeführt. Die Vereinigungsurkunde vom 14./23. November 1815, das heisst der Vertrag zwischen der bernischen Regierung und den Vertretern des Leberbergs, durch den der Jura dem Kanton Bern eingegliedert wurde, anerkannte und bestätigte jene Reformen.³⁰⁾ Die leberbergische Grundsteuer sollte das ausgleichende Gegenstück zu den Einkünften darstellen, die der bernische Fiskus in Form von Zehnten, Lehengefällen und Domanialerträgnissen aus dem albernischen Gebiet bezog, und entsprechend dem ungefähren Bevölkerungsverhältnis zwischen dem alten und neuen Kantonsteil wurde die Höhe der jurassischen Abgabe auf ein Viertel des Durchschnitts jener andern Einkünfte festgesetzt.³¹⁾ Dieser Eigenschaft der leberbergischen Grundsteuer als eines Ersatzes für Einnahmen aus staatseigenem Vermögen ist es wohl zuzuschreiben, dass sie in den Standesrechnungen unter den «eigentümlichen Einkünften» aufgeführt wird, trotzdem sie ihrem innern Wesen nach mit den andern in jener Gruppe eingereihten Abgaben nichts gemein hat und zu den direkten Vermögens- und Einkommenssteuern gezahlt werden muss. Zu den «eigentümlichen Einkünften» rechnete man auch noch die Jagdpatentabgaben und Fischereizinse, das heisst die Erträgnisse des Jagd- und Fischereiregals, die aber wertmässig nicht ins Gewicht fielen.

Unter den indirekten Steuern — sie treten in den Standesrechnungen mit andern Posten zusammen als «landesherrliche» oder «gerichtsherrliche» Einkünfte auf — sind als die weitaus bedeutendsten zunächst solche zu nennen, die in die Kategorien der Verbrauchs- und der Wirtschaftsverkehrssteuern gehören. Zu diesen

zählen wir den fiskalischen Gewinn aus dem staatlich monopolisierten Salzhandel, sodann das Ohmgeld, das eine Abgabe auf Einfuhr und Konsum von Wein, Branntwein, Bier und Weingeist darstellte, sowie die verschiedenen staatlichen Zölle, Weg- und Brückengelder und andere den Verkehr treffende Gebühren. Es sei übrigens darauf hingewiesen, dass man es damals, im Gegensatz zu heute, bei den Zollgebühren nicht nur mit staatlichen Grenzzöllen zu tun hatte, sondern dass neben diesen noch zahlreiche obrigkeitliche und auch private Binnenzölle bestanden. Ferner haben wir hier, bei den Verbrauchs- und Wirtschaftsverkehrssteuern, die bereits erwähnte, im Dezember 1830 abgeschaffte Konsumogebühr anzuführen. Es war dies ein ausserordentlicher Finanzzoll, mit gewissen Ausnahmen erhoben auf allen zum Binnenkonsum importierten Waren. Die Auflage bestand seit 1820, wo sie eingeführt worden war im Rahmen umfassender finanzpolitischer Massnahmen³²⁾, die darauf hinzielten, das durch ausserordentliche Ausgaben der vorangegangenen Jahre geschwächte Staatsvermögen zu äufnen und aufgenommene Anleihen zu tilgen. Diese sogenannte Finanzrevision, die sorgsame, haushälterische Verwaltung, die Zurückgewinnung von Bestandteilen des vorhelvetischen Staatsschatzes, die 1798 dem Zugriff der Franzosen hatten entzogen werden können, ferner allgemein ansteigende Erträge der indirekten Abgaben und schliesslich der ruhige, glückliche Gang der Jahre, der dem Fiskus ausserordentliche Aufwendungen ersparte: dies alles führte in der Folge zu einer raschen Besserung der staatlichen Finanzlage. Nach der letzten Standesrechnung der Restaurationsregierung hinterliess diese ein staatliches Aktivvermögen von nahezu 9 Millionen alten Franken, wobei der Wert der Domänen und der Zehnt- und Zinsbezugsrechte nicht eingerechnet ist.

An indirekten Steuern sind weiterhin zu erwähnen die Stempelsteuern, ein Gemisch von Verbrauchs- und Rechtsverkehrssteuer, indem ihnen sowohl Druckschriften und Spielkarten als auch rechtlichen Wert beanspruchende Dokumente unterworfen waren. Selbst Bittschriften und Eingaben jeder Art wurden von diesen Steuern betroffen. In der Helvetik eingeführt und seither in angepasster Form fortbestehend, hatten sie bei der Finanzrevision von 1820 eine Erhöhung erfahren.³³⁾ 1830, gleichzeitig mit der Aufhebung der Konsumogebühr, führte man sie auf das alte Mass zurück. — Der Liegenschaftsverkehr wurde durch eine Handänderungsgebühr erfasst. Die Ämter Freiberge, Pruntrut und Delsberg-Laufen waren von die-

ser Steuer befreit. Dafür bestand in diesen Bezirken eine sogenannte Einregistrierungsgebühr (*droit d'enregistrement*), eine Abgabe von allen Urkunden des Rechtsverkehrs.

In Gestalt der Grundsteuer im Leberberg haben wir bereits eine direkte Staatssteuer kennengelernt. Andere sind in der ersten Hälfte der Restaurationszeit vorübergehend erhoben worden.³⁴⁾ Um 1830 gab es neben jener jurassischen Abgabe keine andern direkten Staatssteuern, wenn man nicht die sogenannten Militärdispensationsgelder (*Militärpflichtersatz*) hiezu rechnen will.³⁵⁾

Der Vollständigkeit halber seien noch die restlichen Einnahmeposten der Staatsrechnung erwähnt. Es sind dies die Erträge aus dem Post-, dem Pulver- und dem Bergwerksregal — eine grössere Summe ergab nur das erste —, ferner die Einkünfte aus Gewerbe-konzessions- und Gewerbe-patentgebühren, sodann die Gerichtsbussen und schliesslich die in verwirrender Menge geforderten Schreibgebühren und Sporteln aller Art, die im Verkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für sozusagen alle ihre Amtshandlungen zu entrichten waren und zu einem grossen Teil als Besoldung oder Besoldungsanteil in den Händen der Beamten blieben.³⁶⁾

Neben der des Staats ist auch die **k o m m u n a l e S t e u e r o r d n u n g** zu beachten. Es gab Gemeinden, vor allem städtische, die so umfangreiches Eigenvermögen besaßen, dass sie ohne Abgabenbezug auskommen konnten. Die meisten aber befanden sich nicht in dieser glücklichen Lage. Im alten Kanton erhoben die zum Steuerbezug genötigten Gemeinden Tellen auf Vermögen, vor allem Liegenschaften, und in bescheidenem Masse auch auf gewissen gewerblichen Einkommen. Vielerorts waren die Vermögenstellen sehr hoch. Auch stiegen sie im allgemeinen je länger je mehr an. Namentlich die Armenfürsorge verursachte den altbernischen Gemeinden grosse und wachsende Auslagen. Das geltende Armengesetz von 1807 auferlegte ihnen die Pflicht, ihre Angehörigen, das heisst die Ortsbürger, die mangels eigener Mittel, zufolge physischen Unvermögens oder unverschuldeter Verdienstlosigkeit nicht für sich aufzukommen vermochten, zu unterstützen, und anderseits gab es diesen Bedürftigen einen Anspruch auf gemeindliche Hilfe.³⁷⁾ Der Staat seinerseits übte zwar eine allgemeine Oberaufsicht über die Armenfürsorge aus; aber das einzelne blieb doch vor allem den Gemeinden überlassen. Allerdings hebt der Verwaltungsbericht für die Restaurationszeit hervor, dass die Obrigkeit damals sehr namhafte

Beisteuern aller Art für den Armenunterhalt verabfolgte.³⁸⁾ Indessen fiel der Löwenanteil der Armenlasten nichtsdestoweniger auf die Gemeinden. Aus alledem wird deutlich, dass im alten Kanton das Tellwesen aufs engste mit dem Fürsorgewesen zusammenhing, da die Höhe der Gemeindesteuern in hohem Grade von den Armenlasten bestimmt wurde.

Im Jura war es anders. Hier fehlte die kommunale Unterstützungspflicht. Die Armenfürsorge beruhte auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Deshalb war in diesem Landesteil das Tellsystem, wie man es im alten Kanton handhabte, unbekannt. Die leberbergischen Gemeinden bestritten die örtlichen Bedürfnisse, soweit dies nicht durch den Ertrag der im Jura meistens sehr umfänglichen Gemeindefliegenschaften geschehen konnte, durch die Erhebung eines Zusatzes zur Grundsteuer (*centimes additionnels*) und durch die Einregistrierungsgebühren, die nur zum kleinern Teil an den Fiskus, zum grössern an die Gemeinden fielen.

Abgesehen von den bisher genannten Steuerbezügen besaßen alle Gemeinden des Kantons das Recht, von den Einsassen jährliche «Hintersässgelder» und einmalige, bei der Ansiedlung und bei jedem Kauf von Grundeigentum zu entrichtende «Einzugsgelder» zu erheben. Sodann gab es als «Heirats-Einzugsgeld» eine Abgabe, die jede Bürgergemeinde bei der Einheirat anderwärts beheimateter Frauenspersonen fordern durfte. Die Einzugsgelder mussten zum Kapitalbestand der — gesondert zu verwaltenden — Armengüter, die es auch im Jura gab, geschlagen werden. Die Hintersässgelder dagegen sollten entweder laufend zur Armenverpflegung oder dann zum Unterhalt von Kirchen und Schulen Verwendung finden.³⁹⁾

Die Dezemberbittschriften von 1830 enthalten nun Klagen über fast alle bestehenden Abgaben und Abgaben verursachenden Einrichtungen, und dementsprechend bringen sie Begehren nach Erleichterung oder gänzlicher Beseitigung der betreffenden Lasten vor. Besonders häufige und zum Teil sehr scharfe Kritik erfahren die *Zehnten und Lehengefälle*, die hauptsächlich seitens der Seeländer und Obergeraargauer zur Sprache kommen, sowie die Stempeltaxen, die Handänderungsgebühren, die mannigfachen Sporteln und der gesetzlich festgelegte Tarif der Rechtsbeistände. Zahlreiche Angriffe richten sich auch gegen die Zölle, namentlich gegen diejenigen des Kantonsinnern, gegen das Militärdispensationsgeld und den als zu hoch betrachteten Salzpreis und gegen die Ord-

nung des Armen- und Tellwesens im alten Kanton. Aber die Klagen und Forderungen beziehen sich nicht nur auf einzelne Einrichtungen, Auflagen und Gebühren, sondern gewisse Eingaben rügen die Abgabenordnung überhaupt und machen Wünsche geltend, die auf eine wesentliche Abänderung des bisherigen Finanz- und Steuersystems, also auf eine umfassendere **F i n a n z - u n d A b g a b e n - r e f o r m** hinauslaufen. Das Verlangen nach Erlass oder Verminderung bestimmter Abgaben erscheint da als Teil einer allgemeineren Forderung, der Forderung nämlich, dass das Abgabensystem durch gleichmässigerer Verteilung der öffentlichen Lasten gerechter gestaltet werde. Es wird auf neue Steuern verwiesen, die an die Stelle bisheriger Leistungen zu treten hätten. Die Vorschläge zielen in die Richtung einer allgemeinen Besteuerung aller Vermögenswerte oder einzelner Vermögenskategorien. Es ist das Bestreben erkennbar, namentlich auch das zinstragende Kapital und die gewerblichen, industriellen und handeltreibenden Kreise steuerpolitisch zu erfassen. Dies ist durchaus verständlich, bürdete man doch bisher die Abgabenlast in einseitiger Weise vor allem dem Landwirt auf. Zehnten und Lehengefälle, die leberbergische Grundsteuer und die Tellen wurden ganz oder zur Hauptsache vom Landbesitz erhoben. Nach obrigkeitlicher Vorschrift von 1823 durfte bei der Tellveranlagung kein Schuldenabzug gewährt werden⁴⁰⁾, was verschuldete Bauern hart traf und viel Unzufriedenheit schuf.⁴¹⁾ Gewerbliches Einkommen und beweglicher Kapitalbesitz dagegen wurden nur schwach erfasst. Der Letztgenannte konnte höchstens für die Tellen herangezogen werden. Der Staat besteuerte ihn nicht. An den indirekten Abgaben trugen natürlich alle Bevölkerungskreise mit. Aber selbst hier kann man von einer gewissen Benachteiligung der Landwirtschaft sprechen, weil nämlich das obrigkeitliche Salzmonopol, das für den Fiskus die weitaus ergiebigste Quelle indirekter Steuereinnahmen darstellte, naturgemäss vor allem das Geld des Bauern und Viehbesitzers, des Grossverbrauchers von Salz, in die Staatskassen lenkte. Da Kapital, Gewerbe, Industrie und Handel allmählich an Bedeutung gewannen, so regte sich in den fiskalisch am stärksten erfassten Bevölkerungskreisen der begreifliche Wunsch, dass jene aufsteigenden Wirtschaftsmächte auch einen gebührenden Anteil an den gemeinen Lasten übernehmen möchten. Um eine Neuverteilung dieser Lasten also geht es. Auch im «Berner Volksfreund» kommt dieses Bestreben zum Ausdruck, da er, worauf wir bereits hingewiesen haben, nach Beginn seines Erscheinens über das unge-

rechte bernische Steuersystem klagt und eine gleichmässige Verteilung der Abgaben in Aussicht stellt.*)

An dieser Stelle ist noch ein anderer, mit dem öffentlichen Finanz- und Abgabewesen in engem Zusammenhang stehender Gegenstand der Bittschriften zu erwähnen: die Frage der *S t r a s s e n - b a u u n d - u n t e r h a l t s p f l i c h t e n* und ähnlicher Verbindlichkeiten. In der Restauration waren Bau und Unterhalt der Strassen ⁴²⁾ samt der dazugehörigen Brücken im allgemeinen durch Gemeinden und anderweitige Korporationen oder durch die Besitzer der an die betreffende Verkehrsader stossenden Grundstücke zu besorgen. Zwar begnügte sich die Obrigkeit nicht mit einer allgemeinen Oberaufsicht, sondern leitete durch ihre Beamten selbst die bedeutenderen Neubauten, bestritt zum grössern Teil deren Kosten und kam zudem weitgehend für den Unterhalt der Hauptstrassen auf, indem sie die laufenden Arbeiten durch eigene Wegknechte vornehmen liess und sonst mancherlei auf staatliche Rechnung übernahm. Indessen hatten die pflichtigen Korporationen und Partikularen selbst bei dieser obrigkeitlichen Hilfe auf den Hauptstrassen in der Regel, von andern Aufwendungen ganz abgesehen, die nötigen Führungen und mehr oder weniger umfangreiche Handdienste zu leisten. Für den Unterhalt der Nebenstrassen hatten sie allein zu sorgen, nur dass die Regierung von Fall zu Fall bescheidene Beisteuern verabfolgte.

Ähnliche Verpflichtungen, wie sie ihnen das Strassenwesen auferlegte, erwuchsen den Untertanen auf andern Gebieten. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass den Korporationen und Grundbesitzern im allgemeinen der Unterhalt der Flusswehren und Dämme zufiel ⁴³⁾, und dass bei Arbeiten an obrigkeitlichen Gebäuden die Gemeinden für die nötigen Führungen aufzukommen hatten.

All das erforderte von den Pflichtigen viel Zeitaufwand und Auslagen. Gar zu gerne hätten sie sich der Bürde ganz oder teilweise entledigt. Deshalb verlangen zahlreiche Dezemberbittschriften die Erleichterung der Fuhrleistungen, der Strassen-, Brücken- und Schwellenunterhaltungspflichten oder gar die gänzliche Übernahme solcher Lasten durch den Staat. Diese Begehren ertönen vor allem aus den Ämtern Aarwangen und Wangen und aus dem Seeland. Am meisten Gewicht legen ihnen die Petitionen aus dem Oberaargau bei. Mit derjenigen nach Abschaffung des Ehrschatzes ist die Forderung nach

*) Vgl. oben, S. 10.

Erleichterung der Strassen- und Brückenunterhaltungspflichten die häufigste des genannten Landesteils. Anscheinend hatte er ein besonders starkes Mass an Strassenlasten zu tragen. Diese Beschwerden trafen überhaupt die einzelnen Kantonsgegenden, ja, innerhalb einer Gegend selbst die verschiedenen Ortschaften sehr ungleich.

Zahlreiche Eingaben, vor allem gerade die oberaargauischen, bringen das Strassenwesen in Verbindung mit der Zollordnung. Den Zoll als Entgelt für die Benutzung der Verkehrswege betrachtend, empfanden es die betreffenden Petenten als unbillig, dass die Obrigkeit die Zölle beziehe, die Strassen aber durch Gemeinden und Bürger besorgen lasse, und sie fordern deshalb die Bestreitung des Strassenunterhalts aus dem Zollertrag. Aus gleicher Denkweise heraus begehren andere, dass der Staat entweder den Strassenunterhalt auf sich nehme oder aber die Zölle herabsetze, wenn nicht sogar abschaffe. Einige Gemeinden im Kanton herum begnügen sich damit, in allgemeiner Form den Wunsch nach einer gleichmässigen Verteilung der Strassenunterhaltungspflichten auszusprechen, selbstverständlich in der Annahme, dass die Erfüllung dieses Wunsches ihren Anteil an der Beschwerde verringern würde.

Einen weitem wichtigen Beschwerdepunkt der Bittschriften bilden die obrigkeitlichen Beschränkungen des freien Erwerbslebens. Wiederum wollen wir zum bessern Verständnis der Volkswünsche sowie der verfassungsrätlichen Verhandlungen Rückschau halten auf die Zustände vor 1830.⁴⁴⁾

Verglichen etwa mit der Ordnung in den schweizerischen Zunftaristokratien, wie Zürich, Basel, Schaffhausen, herrschten in Bern bereits vor 1798 recht freiheitliche wirtschaftspolitische Grundsätze. In noch höherem Grade war dies in der Mediation und Restauration der Fall. Mit der Vermittlungszeit kehrten die erwähnten Zunftaristokratien in stärkerer oder geringerer Masse zur vorrevolutionären wirtschaftlichen Zwangsordnung und namentlich zu deren Kernstück, dem Zunftwesen, zurück und bewahrten diese Verhältnisse im wesentlichen bis zur Regeneration. Bern aber erwies sich in wirtschaftspolitischer Hinsicht viel weniger reaktionär. Es hielt die in der Helvetik verkündete⁴⁵⁾ und zur Hauptsache auch verwirklichte Handels- und Gewerbefreiheit sowohl in der Mediation als auch in der Restauration sehr weitgehend aufrecht. Die Urkundliche Erklä-

rung vom 21. September 1815 *) gewährleistetete in Art. 5 die Handels- und Gewerbefreiheit «unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze». Das einstige, durch die helvetischen Behörden beseitigte Innungssystem, das sich übrigens schon vor 1798 stark zersetzt hatte, blieb abgeschafft, mit Ausnahme einiger Neuansätze ⁴⁶⁾ von lokaler Bedeutung, die noch vor den Juliereignissen von 1830 wieder verschwanden. Die wichtigste dieser Ausnahmen betraf die Hauptstadt. Hier wurde 1804 ein Handwerksreglement ⁴⁷⁾ erlassen, das auf einem solchen von 1766 beruhte und neuerdings die Bildung von Handwerksinnungen vorsah. Doch war der Zusammenschluss zu einer Innung keine Forderung, sondern eine erlaubte Möglichkeit, so dass es in der Folge neben den gebundenen zahlreiche freie Handwerke gab. Da die letztgenannten gegenüber den ersten immer mehr überhandnahmen, da sich zudem die Behörden dem Zeitgeist, der das Zunftwesen in Bausch und Bogen verdamnte und freie Konkurrenz forderte, stets weniger verschliessen konnten, so kam es dazu, dass die Regierung am 1. Februar 1830 das stadtbernische Handwerksreglement aufhob. ⁴⁸⁾ Verschiedene in der Mediation und Restauration ausgearbeitete Entwürfe eines allgemeinen Gewerbereglements, das über den ganzen Kanton oder wenigstens über dessen grössten Teil ein Netz von Innungen breiten wollte, stiessen stetsfort auf soviel Bedenken und Widerspruch, dass man nie dahin gelangte, einen von ihnen zum Beschluss werden zu lassen. ⁴⁹⁾

So sehen wir denn um 1830 im ganzen Kanton alle Erwerbszweige, die ehemals allein zufolge des Innungswesens oder überhaupt nicht beschränkt waren, von Zwang und Bindung frei. In dieser Lage befanden sich die meisten Handwerke, kleingewerblichen und hausindustriellen Beschäftigungen. Daneben gab es dann eine Menge von Berufen, die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, zum Schutze des Eigentums und der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung mehr oder weniger einengenden obrigkeitlichen Massnahmen und Vorschriften unterworfen waren. Dies betrifft die wichtigsten liberalen Berufe, dann etwa auch den Hausierhandel und überhaupt die Wandergewerbe, die man, wie dies seit jeher geschah, aus Gründen der polizeilichen und politischen Sicherheit, zum Schutz der sesshaften Gewerbler und der Konsumentenschaft streng beaufsichtigte und möglichst zu be-

*) Vgl. oben, S. 1.

schränken suchte; vor allem aber handelt es sich bei dieser Gruppe um die sogenannten Ehehaftengewerbe. Von ihnen muss des nähern gesprochen werden.

Unsere Betrachtungen gehen aus von den Verhältnissen, wie sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts herrschten. Unter einer *E h e - h a f t e* verstand man damals und später vor allem das an ein bestimmtes Grundstück oder Gebäude geknüpfte dauernde Recht zur Ausübung eines auf der betreffenden Liegenschaft zu betreibenden Gewerbes. Andere Bedeutungen des Begriffs spielen für uns hier keine Rolle. Die Ehehaften, verstanden im eben umschriebenen Sinn, stellten dingliche, an eine bestimmte Lokalität gebundene und mit dieser Hand ändernde Berechtigungen dar.⁵⁰⁾ Diese Realrechte bezogen sich im wesentlichen auf Gewerbe, die besonderer, fester Einrichtungen bedurften oder die Wasserkraft in Anspruch nahmen, die Bevölkerung mit wichtigen Gegenständen des Lebensbedarfs versorgten oder sonst für das allgemeine Wohl von grosser Bedeutung waren. Im Bernbiet waren in der Regel oder weitgehend mit Ehehaften ausgestattet die Wasserradwerke, wie Getreide-, Säge-, Öl-, Schleifmühlen, Stampfen, Reiben, Walken, dann die Anlagen, die eine Feueresse enthielten, also die Schmieden, sodann die Bäckereien, Wirtschaften und noch andere Betriebe.

Die alten Ehehaften beruhten auf Titeln verschiedenster Art oder auf blossem Herkommen, die neuen entstanden, wenn vielleicht auch nicht ganz ausnahmslos, durch Konzessionen der Obrigkeit, die das Erteilungsrecht in Anspruch nahm. Im allgemeinen waren für die Ehehaften an die Obrigkeit gewisse jährliche und etwa auch noch andere, bei bestimmten Gelegenheiten fällige Abgaben zu entrichten. Aber diese Leistungen scheinen gering, wenn man sie mit den Vorteilen vergleicht, welche die Inhaber der Berechtigung genossen. Es gab unter den ehehaftigen Betrieben solche, die ausschliessende Rechte besassen. Wir denken da vor allem an die in bernischen und benachbarten Gebieten ziemlich zahlreich vorkommenden Mühlenkehrfahrtsrechte, wonach in einer bestimmten Gegend allein die Inhaber ganz bestimmter Mühlen bei der Bevölkerung Mahlgut zur Verarbeitung abholen durften.⁵¹⁾ Aber Privilegien dieser Art waren immerhin nicht die Regel. Eine viel wichtigere, weil allgemeinere Begünstigung der Ehehaftenbesitzer lag in der Tatsache, dass die Behörden nur in zurückhaltender Weise und im allgemeinen bloss bei vermehrtem Bedürfnis neue Ehehaftenkonzessionen erteilten, so dass die bestehenden Betriebe innerhalb ihres Kundenkreises vielfach

konkurrenzlos waren und die betreffenden Gewerbler sozusagen für eine unbefristete Zukunft zum mindesten mit dem bisherigen Einkommen rechnen durften. Dies war um so mehr der Fall, als die Obrigkeit die Konzessionen höchstens bei wiederholten gesetzwidrigen Handlungen der Inhaber zurückzunehmen pflegte. Aus diesen Gründen erreichten die Ehehaften, die allmählich zu einem Gegenstand des freien Verkehrs geworden waren, oft sehr hohe Preise, indem die Gebäude oder Grundstücke, mit denen sie verknüpft waren, eben des zugehörigen Gewerberechts wegen einen viel höhern Verkehrswert besaßen, als sie sonst gehabt hätten.

Die Helvetik nun schaffte die Ehehaften ab und ersetzte sie im allgemeinen durch Gewerbepatente⁵²⁾, will sagen durch Betriebsbewilligungen, die im Gegensatz zu den Konzessionen, wie man sie vorher für die Ausübung eines Ehehaftengewerbes vergeben hatte, nur persönliche und befristete Rechte darstellten und von den Behörden nicht nach freiem Ermessen verweigert oder zugestanden werden konnten, sondern gegen Entrichtung einer Gebühr zu erteilen waren, sobald der Bewerber bestimmte, gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllte. Indessen hob die Mediationsregierung alsbald nach ihrem Amtsantritt dieses Patentsystem wieder auf, bestätigte die alten Ehehaften und kehrte zum vormaligen Konzessionssystem zurück.⁵³⁾ Von den neuen Betrieben, die während der Helvetik in den vormals ehehaftigen Gewerbebezügen in grosser Zahl aus dem Boden geschossen waren, durften nur die fortbestehen, die auf entsprechendes Gesuch hin eine förmliche Konzession erhielten.

Die bis zur Regeneration folgenden Jahre brachten in dieser Ordnung der Dinge keine sehr wesentlichen Änderungen. Zu erwähnen wäre höchstens ein Erlass vom 8. April 1811, der die Ausübung des Bäckerhandwerks in dem Sinne regelte, dass sie wenigstens auf dem Lande überall ohne Konzession erfolgen konnte.⁵⁴⁾ Die Restaurationsregierung hielt das Konzessionssystem, soweit es vorher bestanden hatte, aufrecht. Auch führte sie es im Jura, wo die Franzosen es seinerzeit durch Patente ersetzt hatten, neuerdings wieder ein.⁵⁵⁾ Sie betrachtete die oft teuer gekauften Ehehaften als «erworbene Rechte», die es zu schützen gelte.⁵⁶⁾ Deshalb konnte für sie das Patentsystem, das freie Konkurrenz bedeutete und jene Rechte entwertet hätte, nicht in Frage kommen, trotzdem es in- und ausserhalb des Kantons eine rasch wachsende Zahl von Befürwortern fand. Man näherte sich dem Patentsystem nur insofern, als man die Konzessionen öfters nicht mehr als Real-, sondern als Personalrechte aus-

stellte, das heisst als Bewilligungen, die nur für den ersten Inhaber galten und mit dessen Tod erloschen, also im Gegensatz zu den Realberechtigungen, den «eigentlichen Ehehaften», nicht ohne weiteres auf den nächsten Besitzer der betreffenden Liegenschaft übergehen konnten. In der Erteilung neuer Konzessionen scheint das wiedererstandene Patrizierregiment bei gewissen Berufen recht freigebig, bei andern aber, wo es Beschränkung und Zurückhaltung für angebracht hielt, sparsam oder gar geizig gewesen zu sein. So wurden beispielsweise für Schmieden aller Art, für Gerbereien und Sägen zahlreiche, dagegen für Mühlen und gastgewerbliche Betriebe wenige Konzessionen ausgestellt.⁵⁷⁾

Das Gewerbe war aber nicht nur hinsichtlich der Betriebseröffnung und Berufsausübung teilweise von behördlicher Bewilligung abhängig, sondern in bezug auf gewisse Zweige unterlag es, ganz abgesehen von rein polizeilichen Vorschriften, noch anderweitigen Beschränkungen. Dies gilt namentlich von den für die tägliche Nahrungsmittelversorgung besonders wichtigen Tätigkeiten der Müller, Bäcker und Metzger.⁵⁸⁾ Hier wurde die individuelle Handlungsfreiheit ausser durch die allgemeine oder teilweise Konzessionspflichtigkeit noch dadurch eingeengt, dass die Behörden für Mehl, Brot und Fleisch nach Massgabe der Preisbewegung auf dem Getreide- und Viehmarkt fortlaufend *H ö c h s t p r e i s e*, die sogenannten Taxen, vorschrieben. Diese Lebensmitteltaxen, die damals in den meisten schweizerischen Kantonen und weitgehend auch im Ausland noch üblich waren, sollten den Konsumenten vor Überforderung schützen. Sie verminderten die Nachteile, die dem Publikum daraus zu erwachsen drohten, dass zufolge der zurückhaltenden obrigkeitlichen Konzessionierungspraxis die preisverbilligende Konkurrenz auf dem Lebensmittelmarkt weitgehend fehlte. Andererseits wurden die Taxen so angesetzt, dass sie den betreffenden Gewerblern stets einen angemessenen «Lohn» und damit ein gleichmässiges Einkommen sicherten. Sie stellten also, wenn schon eine konsumentenfreundliche, so doch keineswegs eine produzentenfeindliche Einrichtung dar.

Auch auf Erwerbsgebieten, die bisher nicht erwähnt wurden, zum Beispiel in der *U r p r o d u k t i o n* und im *G r o s s h a n d e l*, war der freie Wille des Individuums teilweise durch behördliche Bevormundung eingeengt. Von einzelnen dieser Schranken wird gleich noch die Rede sein. Als Gesamteindruck ergibt sich, dass die in der Urkundlichen Erklärung von 1815 gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit wohl, wenn man sie mit der Regelung in gewissen an-

dern Kantonen vergleicht, als sehr weitgehend verwirklicht erscheint, dass sie aber anderseits doch sehr unvollkommen war. Daraus zu schliessen, dass die Restaurationsregierung ihre programmatische Erklärung nicht eingehalten habe, wäre gewiss abwegig, denn jene Garantie der Erwerbsfreiheit wurde ja unter dem ausdrücklichen Vorbehalt «der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Vertrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze» erteilt, womit auch sehr einschneidende obrigkeitliche Eingriffe gerechtfertigt werden konnten.

In den Dezemberpetitionen wird oft über ein Zuwenig, dagegen selten über ein Zuviel an Erwerbsfreiheit geklagt. Insoweit diese besteht, findet sie geringe Gegnerschaft, und es sind im Gegenteil mehr ihre Beschränkungen, ihre Lücken, welche der Kritik rufen. Dies entspricht dem Zug der Zeit. Indessen scheint es den betreffenden Petenten, im grossen und ganzen gesehen, weniger um das Grundsätzliche als um das Konkrete und einzelne zu tun zu sein, um die Beseitigung ganz bestimmter Hemmnisse, die man als lästig empfand, weil sie Verzicht und Opfer auferlegten. Zwar stösst man auf viele Bittschriften, die, soweit sie die Ordnung des Erwerbslebens zur Sprache bringen, nur vom Grundsatz reden und in allgemeiner Ausdrucksweise einfach die Forderung nach freiem Gewerbe, freiem Handel, freiem Verkehr erheben. Aber weit zahlreicher sind andere Eingaben; nämlich erstens solche, die freilich auch ein prinzipielles Begehren nach Erwerbsfreiheit enthalten, aber darauf gestützt ganz bestimmte Einzelforderungen aufstellen, und zwar in einer Art und Weise, dass das einzelne deutlich als die Hauptsache und der Grundsatz mehr nur als schöne Redensart erscheint; zweitens dann solche Petitionen, die lediglich auf einzelne Beschränkungen der Erwerbsfreiheit hinweisen, ohne den Grundsatz dieser Freiheit selbst zu erwähnen und auch ohne bestimmte andere Freiheitsbeschränkungen, die von einem prinzipiell liberalwirtschaftlichen Standpunkt aus unbedingt Tadel verdient hätten, anzugreifen.

Unter den Einzelforderungen nun, die sich auf die Erwerbsfreiheit beziehen, sind als die häufigsten vor allem folgende anzuführen: Einmal das Begehren nach Gestattung des freien Verkaufs eigener landwirtschaftlicher Produkte, ein Anliegen, das namentlich aus den Rebgegenden, aber auch aus andern obstreichen Gebieten vorgebracht wird. Es geht nämlich bei diesem Dezemberwunsch, was freilich nur ein Teil der betreffenden Eingaben ausdrücklich sagt, um die Verwertung selbstgezogenen Weins und im eigenen Betrieb

hergestellter gebrannter Wasser, deren Verkauf gewissen einschränkenden Bestimmungen und gewissen Abgaben unterlag.⁵⁹⁾ Sodann wenden sich zahlreiche Petitionen gegen das Konzessions-system und verlangen, dass eine freiere Regelung an seine Stelle trete. Im alten Kanton dachte man dabei, wie es scheint, selten oder nie an das Gastgewerbe, sondern hatte lediglich die andern konzessionspflichtigen Erwerbszweige, vor allem das Handwerk, im Auge. Aus dem Jura dagegen vernimmt man die ausdrückliche Klage über die Konzessionspflicht für die Eröffnung von Wirtschaften und über den Umstand, dass nach damaliger Regelung der Kleinverkauf gebrannter Wasser allein den Wirten vorbehalten war. Auch diejenigen leberbergischen Bittschriften, die ganz allgemein nur die «liberté du commerce et de l'industrie» fordern, dürften in erster Linie die Freiheit des Gastgewerbes oder des Getränkehandels im Auge haben.

Recht oft und aus den verschiedensten Kantonsgegenden vernimmt man ferner den Wunsch nach Erleichterung des Hausierberufes und anderer Wandergewerbe. Die betreffenden Eingaben begehren die Freiheit dieser einer strengen Patentpflicht unterworfenen Tätigkeitszweige oder wenigstens die Ermässigung der Patentgebühren. Auch die Beseitigung von Schranken, die dem freien Kauf und Verkauf auf Wochen- und Jahrmärkten im Wege standen, wird vielfach verlangt. Zahlreiche leberbergische Gemeinden und einige Bittsteller aus dem alten Kanton fordern grössere Freiheit in Jagd und Fischfang. Sodann sind an dieser Stelle nochmals die Zölle*) zu erwähnen, weil sie in den Petitionen namentlich auch ihrer Absatz und Verkehr hemmenden Wirkung wegen angefochten werden.

Jurassische Stimmen wünschen Freiheit in der Bewirtschaftung der Wälder und im Verkauf des Holzes. Sie wenden sich gegen die «Verordnungen über die Forst-Verwaltung in den Leberbergischen Oberämtern» vom 20. Februar 1824.⁶⁰⁾ Dieses Gesetz enthielt treffliche, aber für die Waldbesitzer sehr unbequeme und einengende forstwirtschaftliche Bestimmungen, weshalb es im Jura viel Unzufriedenheit erregte.⁶¹⁾ Ihr hatte die Regierung am 11. Dezember 1830, angesichts der politischen Unruhe, durch Erlass einer revidierten Fassung jener Forstordnung Rechnung zu tragen gesucht.⁶²⁾ Das neue Gesetz erfüllte manche Wünsche, war aber in den Tagen, da die Dezemberbittschriften entstanden, dem jurassischen Volk noch nicht

*) Vgl. oben, S. 14 und 19.

bekannt.⁶³⁾ Deshalb vernehmen wir aus dem Leberberg Forstwirtschaft und Holzhandel betreffende Forderungen, welche die Regierung bereits ganz oder weitgehend erfüllt hatte.

Es sei hier noch eine Klage angeführt, die sowohl ganz besonders oft und mit seltener Einmütigkeit vorgebracht wird, als auch für die Einstellung des Volks sehr kennzeichnend ist: Auf Grund einer Verordnung vom 11. Januar 1826, zur Verbesserung der Hornviehzucht und vorläufig auf eine Probezeit von sechs Jahren erlassen, waren in allen Amtsbezirken sogenannte Amtskommissionen entstanden, die dafür zu sorgen hatten, dass jede Gemeinde über die für ihren Viehstand nötige Zahl von geeigneten **Z u c h t s t i e r e n** verfügte. Zweimal jährlich, an besondern Schautagen, mussten die Stiere ämterweise den Kommissionen vorgeführt werden; diese entschieden über die Verwendbarkeit der Tiere und zeichneten die als zur Zucht geeignet befundenen durch besondere «Amts-Brände». Kein Viehbesitzer durfte seine Kühe durch einen nicht gezeichneten Stier bespringen lassen, es sei denn durch einen eigenen. Mittelst Ausrichtung von Geldprämien für die schönsten Stiere suchte man den Eifer der Gemeinden und Partikularen zu wecken.⁶⁴⁾ Dennoch fand die ganze, sehr fortschrittliche Einrichtung beim Volk wenig Gegenliebe. Aus allen Landesteilen beklagt man sich durch die Dezemberpetitionen über den Aufwand an Kosten, Zeit und Mühe, den die Neuerung erheische, und fordert, dass sie verschwinde, gleich wie auch das Zürchervolk in seinen Wünschen die Abschaffung eines ähnlichen zürcherischen Erlasses verlangt hatte.⁶⁵⁾ Sowohl in Zürich als auch in Bern verstanden sich dann die neuen Regierungen dazu, dem Begehren zu willfahren. In Bern geschah dies dadurch, dass die Verordnung vom Januar 1826 nach Ablauf ihrer sechsjährigen Probezeit nicht erneuert wurde, obschon auch das liberale Regiment anfänglich eine Erneuerung in Aussicht genommen hatte.⁶⁶⁾

Von den sonstigen wirtschaftlichen oder das Wirtschaftsleben tangierenden Anliegen der Dezemberbittschriften seien nur einige der allerhäufigsten angeführt. Ein erstes betrifft die Tatsache, dass bei den gebräuchlichsten groben Geldsorten der gesetzliche Kurs, wie er von den obrigkeitlichen Kassen angewendet werden musste, beträchtlich unter dem Kurrentfuss stand. Die Leidtragenden waren die Landleute, namentlich die ärmern, wirtschaftlich stark abhängigen Kreise, die ihre Zinsen und Schuldkapitalien, ihre Zahlungen für Salz und anderes nach dem niedern, gesetzlichen Kurs zu ent-

richten hatten, während sie sich bei ihren Einnahmen den höhern anrechnen lassen mussten.⁶⁷⁾ Zur Beseitigung dieses Misstandes, der viel Unzufriedenheit erregte, verlangen viele Eingaben eine gesetzliche Höherwertung der betreffenden Geldsorten, ein Begehren, dem dann die liberale Regierung durch Erlass eines Gesetzes vom 10. April 1832 entgegenkam.⁶⁸⁾

Andere Wünsche beziehen sich auf Massnahmen und Verhältnisse, die an sich nicht wirtschaftlicher Art waren, aber sehr weitgehend oder zur Hauptsache ihrer materiellen Auswirkungen wegen Klagen verursachten. So sei hingewiesen auf eine Verordnung vom 11. Dezember 1828, die zur Verminderung der Feuergefahr für die neu zu errichtenden, eine Feuerstätte enthaltenden Gebäude mit gewissen Ausnahmen Ziegel- oder Schieferbedachung vorschrieb.⁶⁹⁾ Das wohlgemeinte Gesetz findet starken Widerspruch, teils der vermehrten Auslagen wegen, die es den Leuten verursachte, teils aus ererbter Anhänglichkeit an das Alte. Indessen blieb es trotz dieser Anfechtung auch in der Regenerationszeit in Geltung.

Einen weitem Klagepunkt bildet die Ordnung der Rechtspflege, des Vormundschafts- und des Hypothekarwesens. Ungemein zahlreich sind die Eingaben, die sich tadelnd über diese Gebiete aussprechen, und die Beanstandungen entspringen offensichtlich in sehr weitreichendem Masse den Opfern an Zeit und Geld, zu denen die Umständlichkeit und Kostspieligkeit aller Rechtsvorkehren und des Tutelarwesens den Bürger und die Gemeinden verurteilte. Auch die vielfach wiederkehrende Kritik am Militärwesen lässt sich grossenteils auf derartige Gründe zurückführen. Nicht nur wendet man sich gegen das Militärdispensationsgeld, sondern beschwert sich auch über die damaligen, jeweils in der Hauptstadt zu leistenden Garnisonsdienste, hinsichtlich deren man ein Hauptübel darin sieht, dass sie der Landwirtschaft die besten Arbeitskräfte entzögen. Schliesslich ist noch auf die besonders häufige Forderung nach Abschaffung oder Abänderung des sogenannten Maternitätsgesetzes vom 13. April 1820⁷⁰⁾ zu verweisen, eines Erlasses, der vorschrieb, dass die unehelichen Kinder den Gemeinden der Mutter zugehören sollten, und der im wesentlichen deswegen angefochten wurde, weil er, nach Aussage der petitionierenden Gemeinden, die Unehelichen und die kommunalen Aufwendungen für deren Unterhalt vermehrte und so tellerhöhend wirkte.

Aus dem Inhalt der Dezemberbittschriften muss man schliessen, dass sich wenigstens gewisse und nicht unbedeutende Teile des Bernervolks wirtschaftlich stark bedrückt fühlten. Wir sagen nicht: sie waren bedrückt, denn selbstverständlich können die Eingaben keinen objektiven Masstab für den Grad des damaligen Volkswohlstands abgeben. Einmal lag ja ihr Zweck gerade im Klagen, in der Anprangerung alles dessen, was einem nicht behagte, und was man gerne geändert gesehen hätte. Dabei war selbstverständlich die Aussicht, erhört zu werden und wenigstens einige Erleichterungen zu erlangen, grösser, wenn man in möglichst bewegten Tönen und möglichst viel klagte. Es tauchen denn auch oft sehr kleinlich anmutende Begehren auf, so dass man fast ausrufen möchte: Glückliche Bürger, denen solche Sorgen erwähnenswert scheinen! Und zum andern ist zu bedenken, dass die Menschen wohl zu allen Zeiten dazu neigten, sich in materiellen Dingen weit eher benachteiligt als bevorzugt, eher bedrängt als gesichert zu glauben. So mögen denn viele petitionierende Einwohnergruppen und Einzelpersonen, an ihrer wirklichen Lage gemessen, die Klagen über ökonomische Schädigung und Bedrängnis mehr oder weniger übertrieben haben. Andererseits freilich hatte, wie bereits erwähnt, die Burgdorfer Propaganda offenbar zur Folge, dass gewisse Eingaben wider die eigene Überzeugung ihrer Verfasser das Wirtschaftlich-Materielle in etwelchem Masse zurückdrängten. Wie dem auch immer sei, so scheint sich jedenfalls aus den Bittschriften zu ergeben, dass grössere Volksteile wirklich ein mehr oder weniger ausgeprägtes Missbehagen — um nicht geradezu von Unzufriedenheit zu sprechen — über ihre ökonomische Lage und über materiell nachteilige Auswirkungen gewisser obrigkeitlicher Massnahmen empfanden. Wenn die liberale Reformbewegung, die ja nicht vom Volke, sondern von einzelnen, kleinen Gesinnungskreisen geistig besonders regsamer Männer ausging, sich breitem Bevölkerungsschichten mitteilte, sie mitriss und so jenes Gewicht erlangte, das ihr schliesslich zu einem durchschlagenden Erfolg verhalf, so hat gewiss jenes wirtschaftliche «Malaise» nicht wenig dazu beigetragen. Der vorwiegend auf das Materielle gerichtete Sinn des Volkes wirkte sich, im grossen und ganzen gesehen, zugunsten der Neuerer und zuungunsten der alten Regierung aus. Für viele, die den liberalen Führern Gefolgschaft leisteten, war die Hoffnung auf materiellen Gewinn allein ausschlaggebend:

«Auch giebt es solche, denen es bei der statt gehabten Veränderung wie man zu sagen pflegt, nicht um die *F a s t n a c h t*, sondern

um die K ü c h l i zu thun gewesen ist, und die nun, da die K ü c h l i nicht in dem erwarteten und gehofften Masse anlangen wollen, ihr Glaubensbekenntnis darauf modifiziren.»

So schreibt Karl Schnell als Regierungsstatthalter von Burgdorf im Frühjahr 1833.⁷¹⁾ Und der Regierungsstatthalter von Signau, Ulrich Lehmann, äussert sich im November 1832 in einem amtlichen Bericht folgendermassen über den liberalen Umsturz⁷²⁾:

«Es ist wahr, dass in dem hiesigen Amtsbezirke die Aufregung im Allgemeinen nie von grosser Bedeutung gewesen ist; und diess aus dem mir anscheinenden Grunde, dass da die Zehnden, aussert der Schaffnerey Rahnflüh losgekauft, die Bodenzinse nur sehr gering, überhaupt das gemeine Volk mit sehr wenigen Staatsabgaben belästigt ware; für dasselbe auch keine grosse Erleichterungen oder materielle Vortheile zu hoffen seyn konnte.»

Man kann da herauslesen, dass nach Lehmanns Meinung die verhältnismässig grosse Erregung, wie sie sich beim Umschwung von 1830/31 in gewissen Kantonsgegenden äusserte, im wesentlichen durch die Aussicht auf materielle Erleichterung bedingt war. Der Regierungsstatthalter mochte namentlich an das Seeland denken. Dieses unterlag von allen bernischen Landesteilen wohl der drückendsten Abgabenlast, weil man hier mehr als anderswo mit Zehnten und Lehengefällen beladen war.*) In den bernischen Ereignissen von 1830/31 erreichte die revolutionäre Gärung nächst dem Nordjura im Gebiet um Nidau ihren höchsten Grad⁷³⁾, und die politische Haltung der dortigen Bevölkerung scheint sehr weitgehend, wenn nicht sogar zur Hauptsache, durch die schwere Abgabenlast der Gegend bestimmt worden zu sein.

Indessen wäre es nun falsch, aus dem Vorstehenden etwa abzuleiten, dass materielles Ungemach das Volk schon an und für sich zur Auflehnung gegen die Regierung habe führen müssen. Ohne Zweifel bestand das Missbehagen über ökonomische Bedrängnis, wie es in vielen Petitionen zum Ausdruck kommt, nicht erst seit dem Dezember 1830. Es mag vorher schwächer gewesen sein, weil man damals noch weniger auf das Unbefriedigende achtete als jetzt, wo man sich zufolge der Bittschriftenaktion auf alles das besann, was einem irgendwie missfiel, um es klagend vorzubringen; aber jedenfalls war das Unbehagen in einem gewissen Grade schon seit etlicher Zeit vorhanden. Trotzdem regte sich bisher in den breiten Massen

*) Vgl. unten, S. 36 f.

keine Empörung. Es fehlte eben vorher alles das, was erst den durch das Wirtschaftliche begründeten Missmut zur Auflehnung gegen die herrschende Staatsgewalt hinführen und so politisch fruchtbar machen konnte: es fehlte die ungehemmte, öffentliche und mehr oder weniger übertreibende Kritik, welche die Autorität des Bestehenden erschütterte und den Leuten ihr Ungemach so recht bewusst und damit unerträglich machte; es fehlte die laute Verkündigung einer neuen, angenehmeren Ordnung, der Hoffnungsstrahl, vor dem die bäuerliche Schicksalsergebung und der konservative Instinkt des Volkes dahinschmolzen; es fehlte schliesslich das revolutionäre Beispiel anderer, das zur Nachahmung ermunterte. Das alles stellte sich erst seit dem Juli 1830 und auch dann nur nach und nach ein. Auch jetzt noch standen breite Volksschichten den Bestrebungen der Neuerer teilnahmslos gegenüber, wie der Verlauf der bernischen Reformbewegung deutlich zeigt. Freilich musste der Lärm der Umwälzung in andern Kantonen und der liberalen Agitation im engern Vaterland schliesslich auch das Ohr des grossen Haufens erreichen. Trotzdem verharrten viele in Regungslosigkeit; zu stark war ihr konservativer Sinn. Sie bekämpften zwar das Neue nicht, aber erschlossen sich ihm auch nicht; sie bildeten die Masse der Stillen im Lande. Andere aber horchten auf, zeigten sich für das Neue empfänglich; und was bei den Allzukunftskonservativen nicht geschehen konnte, das trat nun bei jenen andern ein: Das Missbehagen über die ökonomischen Verhältnisse begann politisch wirksam zu werden, weil man anfang, auf die liberale Bewegung wirtschaftliche Hoffnungen zu setzen.

I m V e r f a s s u n g s r a t

Verglichen mit der reichen Fülle, in der sie in den Dezemberpetitionen hervorgequollen waren, wurden die wirtschaftlichen Wünsche des Volkes in der Verfassung von 1831 nur in geringem Masse berücksichtigt. Man kann diese Tatsache auf zwei Hauptursachen zurückführen. Einmal liegt sie darin begründet, dass es sich bei jenen materiellen Begehren grösstenteils um Anliegen handelte, die, streng genommen, sehr wenig oder nichts mit der Verfassung zu tun hatten. Lag deren Zweck darin, das Verhältnis zwischen Staat und Individuum in den Grundsätzen zu bestimmen und dann vor allem

festzulegen, auf welche Art und Weise die Staatsmaschine funktionieren sollte, so bezogen sich dagegen die meisten wirtschaftlichen Dezemberwünsche keineswegs auf staatsrechtliche Grundfragen und konnten deshalb, wenn man die Dinge sachlich beurteilte, nur im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung und der Verwaltungsmassnahmen Berücksichtigung finden. Den andern Hauptgrund hat man in der Zusammensetzung des Verfassungsrats und in der Gesinnung seiner Mitglieder zu suchen. Die Versammlung umfasste, von den wenigen Altgesinnten abgesehen, die liberalen Führer und deren angesehenste Vertrauensmänner. Diesen Leuten aber, die als Angehörige des sozial gehobenen Bürger- und Bauerntums oder gar des Patriziats in viel geringerm Masse als andere Bevölkerungsklassen unter wirtschaftlichem Druck standen, und deren Interessen und Bestrebungen weniger als die der grossen Masse im Materiellen und Lokalen befangen blieben, war es aus Zweckmässigkeitsgründen oder aus Idealismus zunächst vornehmlich um die politischen Reformen zu tun. Das andere kam in zweiter Linie. Sozialökonomische Einzelfragen in der Verfassung regeln zu wollen, schien ihnen um so weniger angebracht, als sie hiefür der nötigen wirtschaftspolitischen Kenntnisse und Erfahrungen meist ermangelten und befürchten mussten, durch ungeeignete Bestimmungen das künftige liberale Regiment von vornherein zu belasten. Auch dachten sie nationalökonomisch und sozialpolitisch im allgemeinen recht konservativ.

Die Wirtschaftsgesinnung des Verfassungsrats, wie sie uns aus den Verhandlungsberichten entgegentritt, hebt sich auffallend von der Haltung ab, die jene Versammlung in den politischen Fragen an den Tag legte. Bei diesen gab man sich revolutionär; die bisherige Staatsordnung liess man nicht mehr gelten und ersetzte sie durch eine andere, die auf ganz neuen Grundlagen ruhte. Anders in den wirtschaftlichen Belangen. Hier ist im allgemeinen von der liberalen Fortschrittlichkeit wenig zu spüren. Nur in sehr beschränktem Masse wandte man die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit auf die Wirtschaftspolitik an. Merkmale eines einigermaßen konsequenten ökonomischen Liberalismus lassen sich nur bei einzelnen Ratsmitgliedern wahrnehmen, am häufigsten bei den Männern aus dem neuen Landesteil. Die Voten der führenden Jurassier spiegeln, ob es sich nun um politische oder um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt, mehr oder weniger das aufklärerisch-revolutionäre Gedankengut wider, unter dessen Herr-

schaft der Leberberg in französischer Zeit gelebt hatte. Dagegen beweisen die einflussreichsten Abgeordneten des alten Kantons und überhaupt die Männer aus den nichtjurassischen Landesteilen im grossen und ganzen ein wirtschaftspolitisches Denken, das sich nicht stark von dem der alten, patrizischen Regenten unterscheidet. So konnte selbstverständlich auch kein umstürzender sozialökonomischer Reformeifer die Versammlung beleben. Man erfüllte in der Konstitution die materiellen Forderungen des Volkes gerade so weit, als dies unbedingt nötig schien, wenn man nicht der liberalen Sache durch mangelndes Entgegenkommen gegenüber dem, was das Volk bewegte, schaden und den erfolgreichen Ausgang der Verfassungsabstimmung gefährden wollte. Zuzufolge der Rücksichtnahme auf die Volkswünsche gelangten trotz der allgemeinen Zurückhaltung einige wirtschafts- und sozialpolitische Vorschriften in die Verfassung, die als dem eigentlichen Zweck des Staatsgrundgesetzes mehr oder weniger fremd gelten müssen. Im übrigen finden sich dann andere nationalökonomische oder sozialpolitische Bestimmungen, deren Inhalt durchaus staatsrechtlich-prinzipieller Natur ist.

Die Wirtschaftsartikel der Einunddreissiger Verfassung sollen nun einzeln und in der Reihenfolge, wie sie in diesem Dokument aufgeführt sind, zur Sprache kommen. Sie stehen allesamt im 1. Titel der Konstitution, unter den «Allgemeinen Bestimmungen», teils in der Aufzählung der Individualrechte, teils im Anschluss an diese Aufzählung.

Als erster Wirtschaftsartikel verkündet § 16 das Individualrecht der **E r w e r b s f r e i h e i t**.⁷⁴⁾ Er lautet:

«Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt; unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.»⁷⁵⁾

Die Redaktionskommission, ein fünfköpfiger, vorberatender Ausschuss der Verfassungskommission*), hatte folgende Fassung vorgeschlagen:

«Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt derjenigen Beschränkungen durch das Gesetz, welche das allgemeine Wohl und die erworbenen Rechte der Staatsbürger erfordern.»

*) Vgl. oben, S. 7.

Die Beratungen änderten also den ursprünglichen Wortlaut so um, dass auch die Freiheiten der Niederlassung und des Landbaus verfassungsrechtliche Anerkennung erhielten. Aber diese Ergänzungen waren offenbar mehr nur als Redaktionsverbesserungen gedacht. Sie wurden in der Diskussion lediglich ganz nebenbei berührt und auf entsprechenden Antrag hin ohne Einwendungen beschlossen. Dagegen drehten sich die Erörterungen, zu denen der Artikel Anlass gab, vor allem um den Vorbehalt der «erworbenen Rechte». Dieser zielte auf die E h e h a f t e n , denen man damit einen besondern Schutz verschaffen wollte. Der Bernburger Karl Koch, der Präsident der Redaktionskommission, der auch deren Entwurf ausgearbeitet hatte ⁷⁶⁾, äusserte, dass jener Vorbehalt der liberalen Revolution einen «ehrenhaften» Charakter verleihen würde. Die Redaktionskommission suchte also ängstlich zu vermeiden, was der Konstitution einen sozialrevolutionären Anstrich hätte geben können.

Bei der Vorberatung in der Verfassungskommission stiess aber die ausdrückliche Erwähnung der «erworbenen Rechte» auf kräftigen Widerstand, und zwar offenbar vor allem seitens der Jurassier. Die Ehehaften, so bemerkte man, stünden dem freien Verkehr und dem Gemeinwohl entgegen; sie seien Monopole, mittels deren sich einzelne auf Kosten des Publikums bereicherten; wenigstens der neue Kantonsteil verlange die Abschaffung solcher «Missbräuche der Vergangenheit» ⁷⁷⁾, weil er freie gewerbliche Betätigungsmöglichkeit erstrebe. Einige bestritten den Eigentumscharakter der Ehehaften. Ihre Aufhebung wäre keine Ungerechtigkeit, da die Konzessionen unter dem Vorbehalt, sie jederzeit zurücknehmen zu können, erteilt worden seien. Von der Gegenseite antwortete man, dass nicht für alle Konzessionen solche Vorbehalte bestünden; zudem habe die ununterbrochene Dauer der Ehehaften, der Umstand, dass sie in Tat und Wahrheit nicht zurückgenommen wurden, ihre rechtliche Natur gefestigt. Sie seien mit stillschweigendem Einverständnis der Regierung zu Gegenständen des Verkehrslebens geworden, und durch ihre Aufhebung kämen viele Leute ganz unverschuldet auf schwerste zu Schaden. Darauf tönte es zurück: Der Vorbehalt der «erworbenen Rechte» biete keine Vor-, wohl aber Nachteile. Er sei geeignet, bei den Ehehaftenbesitzern unbegründete Ansprüche zu wecken. Das könne sich dahin auswirken, dass diese Gewerbler der Regierung das Recht zur Erteilung neuer Konzessionen mit allen Mitteln streitig machen würden. Sofern die Ehehaften als Eigentum

Schutz verdienen, würden sie diesen durch die ohnehin vorgesehene, in einem besondern Artikel (§ 18) niederzulegende Eigentumsgarantie erhalten. Schliesslich entschied sich die Kommission mit knappem Mehr dafür, den umstrittenen Vorbehalt wegzulassen.

Aber dieser Beschluss liess in Verbindung mit einem Verfassungsartikel, der die Abschaffung aller Vorrechte aussprach (§ 9), die Ehehaftenbesitzer fürchten, man wolle sie in ihren Rechten kürzen. Um sie zu beruhigen und ihnen grössere Sicherheit zu bieten, forderten bei der Beratung im verfassungsrätlichen Plenum viele den ursprünglichen Vorbehalt zurück. Und mit 62 : 17 Stimmen willfahrte man ihnen. Dies geschah in der Meinung, dass man damit nur eine redaktionelle Verbesserung vornehme, ohne am Sinn des Artikels etwas zu ändern; denn wenn einerseits die Verfassungskommission die Ehehaften, soweit sie ein Eigentum darstellten, keineswegs hatte antasten wollen, sondern den Vorbehalt der «erworbenen Rechte» nur weggelassen hatte, um den Konzessionsrechten nicht eine allgemeine Unantastbarkeit zu verleihen, so sollte anderseits die endgültige Fassung des Artikels die Ehehaften auch nur schützen, soweit sie als ein Eigentum schutzwürdig erschienen. Das Kernproblem des ganzen Streites, die Frage nach der rechtlichen Natur der Ehehaften, damit auch die praktisch-politische Frage der künftigen Regelung des Gewerbebewilligungswesens, blieb mit alledem durchaus ungelöst. Die neuen Behörden mochten sehen, wie sie sich damit auseinandersetzen.

Aus den Verhandlungen des Verfassungsrates ist nun immerhin herauszulesen, dass dessen erdrückende Mehrheit im allgemeinen den Ehehaften einen rechtlichen oder wenigstens einen moralischen Anspruch auf Schutzwürdigkeit zubilligte. Anderseits haben wir gesehen, wie sich bereits in der Verfassungskommission kräftige Stimmen für grössere Freiheit im bisherigen konzessionierten Gewerbe einsetzten. Sie machten sich auch im Plenum mit grossem Nachdruck geltend. Es waren einige Jurassier, die sich da besonders hervortaten: der Ingenieur Jean-Amédée Watt, der Advokat F. J. Vautrey und der Dekan Ch. F. Morel. Ihrer Meinung nach sollte die Gewerbefreiheit nur die Schranken finden, welche die Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Sittlichkeit aufzurichten gebot. Alles andere müsse als unangebracht betrachtet werden. Denn die Gewerbe seien für die Konsumenten da und nicht umgekehrt; das Konsumenteninteresse aber verlange die freie Konkurrenz, weil erfahrungsgemäss nur sie gute Qualität und mässige Preise gewährleiste.

Die logische, wenn auch nicht deutlich ausgesprochene Folgerung solcher Ansichten war natürlich die Befürwortung des Patent-systems, sofern es sich mit Sicherheit und Sittlichkeit vereinbaren liess. Wo und wann diese Bedingung als erfüllt gelten konnte, war nun wieder eine besondere Frage. Zum Beispiel schien es hinsichtlich des Gastgewerbes, das vor allem in jenen Erörterungen den Abgeordneten vor Augen stand, selbst für jurassische Ratsmitglieder zweifelhaft, ob die Freigabe zum Wohl der Allgemeinheit ausschlagen würde. Wenigstens Dekan Morel äusserte sich sehr bestimmt, dass man nicht die beliebige Eröffnung neuer Wirtschaften gestatten dürfe.

Bei den Beratungen um § 16 tauchte gleich wie in den Dezemberbittschriften die Forderung nach freiem Verkauf eigener landwirtschaftlicher Produkte auf. Die Verfassung sollte ihn ausdrücklich gewährleisten. Karl Koch, der in wirtschaftspolitischen Fragen offenbar einen sehr grossen Einfluss auf seine Mitabgeordneten ausübte, bekämpfte den Antrag. Die grundsätzliche Anerkennung des freien Landbaus genüge durchaus, um so mehr, als man es mit jener Forderung im Grunde auf den ungehemmten Weinverkauf abgesehen habe. Das Begehren fand denn auch bei der Abstimmung nur wenige Befürworter.

Ein Antrag Xavier Stockmars⁷⁸⁾, die Beseitigung der Binnenzölle verlangend, wurde zurückgezogen, als Koch bemerkte, dass mehrere dieser Zölle private, teils einen hohen Wert verkörpernde Eigentumsrechte seien, die doch wohl nicht ohne angemessene Entschädigung angetastet werden sollten, und dass man übrigens, was nicht von heute auf morgen geschehen könnte, die Binnenzölle durch ein anderes Zollsystem ersetzen müsste.

Eine Petition von 29 stadtbernischen Schneidern, welche die Ausschliessung der Fremden vom Handwerk und die Wiedereinführung des Handwerksreglements von 1804 forderten, weckte im Rat kein Echo.

Die bereits erwähnte, in § 18 ausgesprochene Eigentums-garantie wurde für die wirtschaftspolitischen Erörterungen der Zukunft so wichtig, dass wir sie hier wörtlich zitieren wollen, obwohl sie nicht als eigentliche wirtschaftspolitische Bestimmung gelten kann. In der Konstituante wurde sie fast ohne Diskussion angenommen, weil sie sozusagen als eine selbstverständliche Notwen-

digkeit erschien.⁷⁹⁾ Der Artikel lautet in der Verfassung folgendermassen:

«Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es bloss unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmässigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung, werden durch den Civilrichter entschieden.»

Die weitem Wirtschaftartikel betreffen das Gebiet der öffentlichen Lasten und des Staatshaushalts. Zunächst haben wir es mit § 22 zu tun. Er gab von allen ökonomischen Bestimmungen der Verfassung am meisten zu reden und stellt überhaupt einen der am eingehendsten diskutierten Artikel dar. Kein Wunder, beschlägt er doch einen Gegenstand, der zu den wichtigsten Tagesfragen zählte, nämlich das Problem der *F e u d a l l a s t e n*. Es geht im wesentlichen um ganz bestimmte, besonders bedeutsame Arten von Feudal-lasten: um die Zehnten und Lehengefälle.⁸⁰⁾

Der Zehnte war eine jährliche Leistung in Form eines gewissen, meist des zehnten Teils bestimmter Bodenerzeugnisse oder tierischer Produkte, die sich in einem bäuerlichen Betrieb ergaben. Er stellte für die Landwirtschaft ein Hemmnis dar, das mit zunehmender Intensivierung des Agrarbetriebs immer fühlbarer wurde. Wenn er auch den Fortschritt nicht verhinderte, so vermochte er ihn doch mehr oder weniger zu hemmen. Während sich die Zehnten mit wachsenden Erträgen erhöhten, stellten die Bodenzinse, die wichtigste Art von Lehengefällen, gleichbleibende Leistungen dar und waren also um so leichter zu ertragen, je mehr die landwirtschaftliche Produktivität gesteigert wurde. Trotzdem wurden auch diese Lasten von vielen stark angefochten. Entscheidend für die Missliebigkeit sowohl der Zehnten als auch der Bodenzinse und anderer Lehengefälle war nämlich, wie uns scheinen will, weniger ein betriebswirtschaftliches Moment als vielmehr die ungleiche Verteilung jener Abgaben. Einmal trafen sie nur die Grundbesitzer, und zum andern lasteten sie vornehmlich auf bestimmten Landesteilen, nämlich auf Seeland, Mittelland und Oberaargau. Dem Seeland, damals ohnehin eine der ärmern Kantonsgegenden — es litt ja vor der Jura-gewässerkorrektion immer wieder unter Überschwemmungen —, waren im Vergleich zur Bevölkerungszahl weitaus am meisten aufgebürdet. Von der bestehenden Möglichkeit des Zehnt- und Zins-

loskaufs hatte es bisher wenig Gebrauch gemacht. Oberland und Emmental dagegen hatten die betreffenden Schuldigkeiten zumeist, und zwar teils schon vor Jahrhunderten, losgekauft oder in feste Geldleistungen umgewandelt, die zufolge der Geldentwertung stets bescheidener geworden waren. Der Oberaargau klagte im wesentlichen nur über die sogenannten Prozentehrschätze, Lehengefälle, die eine feudalrechtliche Handänderungsabgabe darstellten und als unangenehm empfunden wurden, weil sie sich mit steigendem Grundstückwert erhöhten. Der Jura schliesslich zeigte sich überhaupt, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, von Feudal-lasten frei, da sie dort seit der Franzosenzeit abgeschafft und durch eine allgemeine Grundsteuer ersetzt waren.*)

Die grosse Mehrheit im Verfassungsrat war sich darin einig, dass die Feudalabgaben für viele Pflichtige lästige, ja drückende Lasten darstellten. Deshalb, und weil die Frage der Zehnten und Lehengefälle für den Sieg der liberalen Sache von entscheidender Bedeutung sein konnte, herrschte in der Versammlung von Anfang an der Wille, durch die Verfassung selbst eine Erleichterung zuzusagen. Es ging eigentlich nur um deren Ausmass.

Annähernd zwei Drittel der gesamten bernischen Zehnten kamen dem Staat zu. Für das restliche Drittel lagen die Bezugsrechte in der Hand von weltlichen und geistlichen Korporationen und Stiftungen sowie von Privatpersonen. Die ganze Gruppe wurde mit der Bezeichnung «Privatberechtigte» zusammengefasst. Die Privatberechtigungen zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben, hielt der Verfassungsrat für unzulässig, weil er sie als unantastbares Privateigentum betrachtete. Blieben noch die vom Staat bezogenen Gefälle. Da machten sich andere Bedenken geltend. Eine Erleichterung der Pflichtigen auf Kosten des Fiskus schien unbillig gegenüber denen, die sich vor Jahrhunderten oder kürzlich mit schwerem Geld losgekauft hatten. Alle Schwierigkeiten hätten sich durch Entschädigung der Benachteiligten überwinden lassen, wenn man dem Staat entsprechende finanzielle Opfer zugemutet hätte. In diesem Sinne hatten 18 Landgemeinden des Amts Nidau in gleichlautenden Dezemberbittschriften die Abschaffung der Feudalabgaben unter Ankauf der Privatberechtigungen durch den Staat und Entschädigung der frühern Loskäufer vorgeschlagen. Dafür hätte eine allgemeine Grund- und Vermögenssteuer eingeführt werden sollen.⁸¹⁾ Da lag der

*) Vgl. oben, S. 13.

springende Punkt: Abschaffung oder auch nur wesentliche Herabsetzung der Feudalabgaben machte die Eröffnung neuer Fiskalquellen notwendig, wofür in erster Linie direkte Steuern in Frage kamen. Der Verfassungsrat war aber überzeugt, dass mit Ausnahme der Zehntpflichtigen das Volk die Auferlegung neuer Lasten sehr schlecht aufnehmen würde. Es schien der Versammlung sozusagen ausgeschlossen, dass das Land einer Verfassung zustimme, die neue Steuern vorsah oder durch Bestimmungen, welche grosse staatliche Mehrausgaben bedingten, für die Zukunft die Notwendigkeit solcher Steuern befürchten liess. Also kam nur eine Lösung in Frage, die bei einem gewissen Entgegenkommen gegenüber den Pflichtigen den Fiskus doch so schonte, dass neue Steuern nicht nötig wurden. Selbst die Seeländer beharrten keineswegs auf einer radikalen Reform. Ein sonst eifriger Verfechter der seeländischen Bauerninteressen äusserte im Rat, man sei angesichts der ausserordentlichen Schwierigkeiten, mit denen man die Angelegenheit belastet sehe, von der vorher erhobenen Forderung nach gänzlicher Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse «so ziemlich» zurückgekommen.

Nach der Meinung des Verfassungsrats sollte die begrenzte Konzession an die Zehnt- und Zinsbauern in der Gewährung leichterer Loskaufsbedingungen und in einer gewissen Reduktion der jährlichen Leistung bestehen. In bezug auf den zweiten Punkt sah man die Möglichkeit, die bisher meist in Naturalien entrichteten Abgaben tunlichst in Geld abliefern zu lassen und im Verhältnis der infolgedessen dahinfliegenden staatlichen Bezugs-, Aufbewahrungs- und Verkaufskosten zu erniedrigen.

In diesen Gedankengängen also bewegten sich die verfassungsrätlichen Erörterungen. Sie verliehen dem § 22 schliesslich folgende Form:

«Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Die Verfassung gewährleistet die Befugniss, die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Uwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien möglichst, das heisst, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann, erleichtern.

Kein Grundstück soll künftig, weder durch Vertrag, noch durch letzte Willensverordnung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich seyen.»

Aus den verfassungsrätlichen Verhandlungen und dem Übergangsgesetz *) geht hervor, dass die im dritten Absatz vorgesehenen Erleichterungen nur die dem Staat zustehenden Gefälle im Auge hatten.⁸²⁾

Der Entwurf der Redaktionskommission enthielt anschliessend an den Feudallastenartikel einen Paragraphen⁸³⁾ folgenden Wortlauts:

«Alle Einwohner des Gebiets der Republik Bern sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatsbedürfnissen beitragen, welche nicht durch den Ertrag des Staatsvermögens bestritten werden können.»⁸⁴⁾

So, wie die Bestimmung formuliert war, lief sie letztlich auf die Forderung nach einer grossen *S t e u e r r e f o r m* hinaus, einer Reform, die alle nicht als «eigenthümliche Einkünfte» des Staats geltenden Abgaben **) durch direkte Vermögens- und Einkommenssteuern hätte ersetzen müssen. Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob die Redaktionskommission oder deren Mehrheit dem Artikel diesen bestimmten Sinn beilegen wollte. Vielmehr war es ihr, wie es scheint, vor allem darum zu tun, überhaupt in irgendeiner Weise den Grundsatz einer möglichst gleichmässigen Verteilung der öffentlichen Lasten aufzustellen, um damit den Klagen über Ungerechtigkeit des Abgabensystems, die in gewissen Dezemberbittschriften vorgebracht worden waren, Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass die zürcherische Regenerationsverfassung, die man weitgehend zum Vorbild nahm, ebenfalls einen solchen Artikel enthielt ***) , dürfte dabei stark mitbestimmend gewesen sein. Es galt, ausdrücklich zu bekunden, dass der Grundsatz der Gleichheit auch für das dem Volk so wichtige Gebiet des Abgabenswesens anerkannt sein solle. Aber wohl kaum wollte man dem Gesetzgeber genauer vorschreiben,

*) Siehe unten, S. 46 ff.

**) Vgl. oben, S. 12 ff.

***)) Vgl. § 18 des Entwurfs zur «Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich», wie er am 10. März 1831 vom Grossen Rat und am 20. März 1831 vom Volk angenommen wurde: «Alle Einwohner des Cantons sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beytragen.»⁸⁵⁾

inwieweit er jenen Grundsatz praktisch anzuwenden habe. Koch, der, wie erwähnt, den Entwurf der Redaktionskommission verfasst hatte, betrachtete den Inhalt des fraglichen Artikels offenbar als ein ideales Ziel, das man den neuen Behörden aufzustellen beliebte, damit sie sich ihm annäherten, soweit es die Verhältnisse zuließen und politische Klugheit es gebot.

Die Beratungen der Verfassungskommission und des Ratsplenums führten nun freilich zu einer Formulierung des Steuerartikels, die nicht unbeträchtlich von der durch die Redaktionskommission vorgeschlagenen Fassung abwich. Dass man einen solchen Artikel aufnehme, und dass er irgendwie das Prinzip der Steuergerechtigkeit ausspreche, schien der grossen Mehrheit angebracht und notwendig, weil sonst das Volk hätte glauben können, es solle hinsichtlich der Abgaben alles beim alten bleiben. Hingegen wollte man einen Wortlaut wählen, der möglichst nichts entschied, der den Gesetzgeber weder zu Reformen zwang, noch ihm, wenn er sich zu solchen entschloss, den einzuschlagenden Weg in gebieterischer Weise vorschrieb. Die Bestimmung, wie sie von der Redaktionskommission beantragt wurde, erachtete man als zu eng gefasst. Enthielt sie nicht in sich die Ablehnung der indirekten Steuern und das Gebot, diese durch direkte zu ersetzen? Nun war damals die Frage, welchen Steuern der Vorzug gebühre, ob den direkten oder den indirekten, ein sehr umstrittenes Problem. Die bisher herrschende Ansicht lautete zugunsten der indirekten; eine neuere Theorie setzte sich für die direkten ein, unter anderem mit der Begründung, dass sie gerechter seien. Der bernische Verfassungsrat von 1831 neigte in seiner erdrückenden Mehrheit offenbar noch der alten Lehre zu. Von verschiedenen Seiten wurden die Vorteile der indirekten Steuern hervorgehoben: sie seien weniger belastend als die direkten, weil man sie bezahle, ohne es zu merken, und sie vermeiden könne, wenn man auf die betreffenden Waren verzichte. Zum Verständnis dieser Argumentation sei daran erinnert, dass es sich bei den indirekten Steuern Berns vornehmlich um Verbrauchs- und Wirtschaftsverkehrsabgaben handelte.*) Gegen die direkten Steuern machte man vor allem geltend, dass diejenige, die in erster Linie in Frage kam, eine Grundsteuer für den alten Kanton nämlich — im Jura bestand ja schon eine solche —, einen sehr kostspieligen Kataster erfordern würde und unvermeidlich auch den zehnt- und

*) Vgl. oben, S. 13 ff.

zinspflichtigen Boden miterfassen müsste, so dass also die betreffenden Grundbesitzer eine doppelte Last zu tragen bekämen. Das Bestreben der verfassungsrätlichen Mehrheit, deren Ansichten auch die beiden in der Versammlung sitzenden Schnell, Joh. Ludwig und Hans, teilten, ging dahin, die Einführung direkter Steuern erst für den Fall vorzusehen, wo sämtliche bestehenden Fiskalquellen, das heisst sowohl die «eigenthümlichen» Staatseinkünfte als auch die indirekten Abgaben, nicht mehr ausreichen würden. Bereits die Verfassungskommission sprach sich für eine in diesem Sinn gehaltene Redaktion aus. Das Plenum änderte dem Inhalt nach nichts mehr daran, und der Artikel — es ist § 23 der Verfassung — erhielt schliesslich folgendes Aussehen:

«Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden.»

Was verstand man unter «gesetzlich bestehenden Einkünften»? An welche allfälligen neuen Auflagen dachte man? Die Verhandlungsberichte lassen eine klare, eindeutige Antwort auf diese Fragen nicht zu. Sie liefern indessen Anhaltspunkte dafür, dass in der Konstituante keine einheitliche Auffassung über das, was der Artikel sagen wollte, bestand. Das einzige, was aus dem Gang der Beratungen ganz deutlich sichtbar wird, ist das Bestreben der Ratsmehrheit, der Frage der Einführung direkter Steuern die Aktualität zu nehmen. Zur Schaffung solcher Abgaben sollte jedenfalls kein Zwang bestehen, solange die bisherigen Einkünfte und Abgabearten hinreichten. Dabei waren angesichts des glänzenden Standes der bernischen Staatsfinanzen die meisten Ratsmitglieder vermutlich der Meinung, dass der Zeitpunkt, da man sich nach neuen Einnahmequellen umsehen müsse, nicht so bald eintreten werde. Die Beweggründe erläuternd, von denen sich die Verfassungskommission in der Erörterung von § 23 leiten liess, äusserte — laut Verhandlungsprotokoll — der Berichterstatter Karl von Tavel, die Kommission sei vom Grundsatz ausgegangen, «dass mit möglichster Oekonomie die Nothwendigkeit neuer Auflagen vermieden werden müsse.»⁸⁶⁾ Dies weist deutlich darauf hin, dass der Artikel wenigstens von der Verfassungskommission mehr nur als theoretische Bestimmung und weniger als Ausgangspunkt praktischer Reformen gedacht wurde. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass im Plenum dieselbe Gesinnung herrschte. Um der Unzufriedenen willen bekannte man sich

zum schönen Prinzip einer gleichmässigen Steuerverteilung. Aber man war keineswegs der Meinung, dass es in nächster Zeit verwirklicht werden müsse, und so fasste man den Artikel so, dass eigentlich alles dem Belieben der künftigen Behörden anheimgestellt blieb. Zur Schlussabstimmung lagen 15 verschiedene Redaktionen zur Auswahl vor. Koch äusserte, sie sagten alle ungefähr dasselbe oder vielmehr nichts, was er gerade als ihr Verdienst rühmte.⁸⁷⁾

Nur einzelne Ratsglieder setzten sich für eine Regelung ein, die geeignet gewesen wäre, dem Prinzip der Steuergerechtigkeit einen aktuellen Gehalt zu verleihen, seine Verwirklichung zeitlich nahezurücken. So namentlich J. A. Watt. Der vorherrschenden Willensrichtung, die auf möglichst lange Beibehaltung der bisherigen Ordnung hinzielte, trat er entgegen, indem er die Ungerechtigkeit des geltenden Zustandes brandmarkte, an die diesbezüglichen Klagen des Volkes erinnerte und darauf hinwies, dass allgemeine direkte Steuern dem Staat die Mittel zu zahlreichen nützlichen und wohlthätigen Reformen und Unternehmungen einbrächten. Dabei nannte er unter anderm die Erleichterung der Zehnten, der Strassen- und Armenlasten und die Entwässerung des Seelands. Auch der Bieler Karl Neuhaus trat für eine praktisch wirksame Berücksichtigung der die Verteilung der öffentlichen Lasten betreffenden Volkswünsche ein. Hingegen wandte er sich wider die vorgesehene Besteuerung des Einkommens und Erwerbs. Wie kann man sie verwirklichen? Will man den Bürgern die Rechnungsbücher untersuchen? Dies wäre unerträglich. Auch fände sich da stets die Möglichkeit der Hinterziehung. Nur das unbewegliche und bewegliche Vermögen sei zu belegen. Dies biete noch der Schwierigkeiten genug. So lautete Neuhausens Meinung.

Im Hinblick auf die spätere Entwicklung ist bemerkenswert, dass der Verfassungsrat von 1831 die Frage der Feudallasten und die der Steuerreform nicht miteinander in Verbindung brachte. Einzelne Mitglieder machten freilich eine Ausnahme; so Watt und Dekan Morel. Es waren nicht zufällig Jurassier. Ihnen schwebte für den alten Kantonsteil eine ähnliche Reform vor, wie sie seinerzeit im Jura durchgeführt worden war, eine Reform, welche die veraltete Abgabenordnung mit ihren Zehnten und Lehengefällen abgeschafft und dafür ein modernes, auf direkten Steuern aufgebautes System errichtet hätte. Doch fielen die betreffenden Hinweise und Anregungen der beiden Männer auf unfruchtbaren Boden, weil den Abgeordneten aus dem alten Kanton die notwendige Grosszügigkeit

fehlte. Es ist eben nicht zu übersehen, dass die Altberner, mit ihrem altüberkommenen Finanz- und Steuersystem verwachsen, die praktischen Schwierigkeiten einschlägiger Reformen naturgemäss viel stärker empfanden als die Jurassier.

Der nächste Artikel, § 24⁸⁸⁾, wurde ohne grosse Diskussion einstimmig angenommen. Hier sein Wortlaut:

«Das gegenwärtig vorhandene Kapitalvermögen des Staats, dessen Betrag der Grosse Rath bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluss des Grossen Rathes mit zwei Drittel Stimmen der Gesamtzahl der Glieder desselben. Der Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des Grossen Rathes angezeigt worden seyn.»

Auf diese Weise erschwerte man die *V e r m i n d e r u n g* d e s *S t a a t s v e r m ö g e n s*. Die Bestimmung habe den Zweck, so sagte Karl von Lerber, Befürchtungen über Finanzverschleuderung, wie sie in den Revolutionen gerne vorkomme, von vornherein zu zerstreuen. Also eine Demonstration des Sparsinns, welche auf die im allgemeinen sparsame Bevölkerung einen guten Eindruck machen musste. Aber es ging nicht um das Sparen allein. Ein anderes Ratsmitglied äusserte, der Artikel sei auch geeignet, dem Verfassungsrat das Vertrauen des Volkes zurückzugewinnen. Man habe nämlich beunruhigende Gerüchte verbreitet und die Bürger befürchten lassen, der Rat wolle die Steuern vermehren. Dadurch, dass man einen Schutzwall um das Nationalvermögen aufrichtete, hoffte man also den Bürger auch zu überzeugen, dass keineswegs neue Steuern zu erwarten seien. Von hier aus lässt sich erahnen, dass die Zurückhaltung, die der Verfassungsrat in der Feudallasten- und in der Finanzreformfrage beobachtete, in entscheidendem Masse bedingt war durch die Rücksicht auf die Abneigung des Volkes gegen neue Steuern. Das Versprechen, die Lasten gewisser Bevölkerungsteile zu erleichtern, konnte offenbar für die liberale Sache nicht so stark werben, wie eine voraussehbare Notwendigkeit neuer Steuern ihr geschadet hätte.

Längere Erörterungen erregte § 25, der vom *A r m e n w e s e n* handelt.⁸⁹⁾ Dieses ist nun zwar viel mehr ein allgemein-gesellschaftlicher als ein spezifisch wirtschaftlicher Gegenstand, steht aber mit dem Wirtschaftlichen in so engem und mannigfachem Zusammen-

hang, dass uns eine kurze Besprechung des Paragraphen notwendig erscheint.

Wir haben bereits gezeigt *), dass das bernische Armenwesen vor 1830 im wesentlichen Sache der Gemeinden war, und dass wenigstens im alten Kantonsteil die Gemeinden von Gesetzes wegen die Pflicht hatten, ihre bedürftigen Ortsbürger zu unterstützen. In der liberalen Reformbewegung verlangte man nun aus den unter den Armenlasten seufzenden Kantonsteilen — und dies waren vor allem das Emmental, das Amt Schwarzenburg und das Oberland oder wenigstens dessen westliche Talschaften: Saanen, Simmental und Frutigen —, dass der Staat im Armenwesen eine grössere Wirksamkeit entfalte und die schwere Bürde der Gemeinden erleichtere. Es fehlte im Verfassungsrat auch nicht am Hinweis, dass ein solches Entgegenkommen gegenüber den mit Armen belasteten Landesteilen nichts als billig und gerecht wäre, da man ja durch die vorgesehene Verminderung der Feudallasten bereits schon einer andern Gegend — gemeint war das Seeland — zu helfen gedenke. Und wirklich, obschon etliche sagten, die Sache gehöre nicht in ein Staatsgrundgesetz, herrschte doch im Rat die Meinung vor, die Verfassung müsse auch über das Armenwesen etwas verfügen. Doch sollte der betreffende Artikel in ganz allgemeinen Wendungen gehalten sein. Man wollte den künftigen Behörden die Pflicht einer gewissen Entlastung der Gemeinden auferlegen, ohne doch dem Staat allzuviel zuzumuten. Auch war Zurückhaltung schon deshalb geboten, weil die Armenfragen erst noch gründlicher Abklärung bedurften. So wählte man schliesslich folgende Formulierung:

«Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen, und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen.»

Mit dem Ausdruck «Leitung» wurde angetönt, dass der Staat in der Bekämpfung der Armut führend vorangehen solle. Offenbar war man nicht der Meinung, dass der Paragraph den Kantonsbehörden wirklich stark vermehrte finanzielle Aufwendungen verursachen werde. Philipp Emanuel von Fellenberg äusserte, es werde sich bei der Tätigkeit des Staates weniger um materielle Hilfe als um Ratschläge handeln, die, wenn sie zweckmässig seien, mindestens die Hälfte der bisherigen Armenauslagen ersparen und dazu erst noch bessere Sitten und vermehrten Wohlstand bringen würden. Eine

*) Vgl. oben, S. 15 f.

Neuordnung in dem Sinne, dass die Armenfürsorge in jeder Hinsicht Staatssache geworden wäre, kam nicht in Frage. Man erklärte sie teils als für die Staatsfinanzen untragbar, teils als sachlich ungeeignet; Koch bezeichnete sie als ungerecht, weil man damit die einen Gegenden erleichtern würde auf Kosten anderer, die, wie zum Beispiel das Seeland, sozusagen keine Armenlasten hatten, aber dafür von sonstigen Verhältnissen gedrückt wurden. Man kann hier, wie bei andern Beratungsgegenständen, feststellen, wie die Abgeordneten zur Rechtfertigung der Meinung, die sie gerade verfochten, mit Vorliebe den Grundsatz der Gleichberechtigung der verschiedenen Landesteile anriefen.

Die §§ 16, 18, 22—24 fanden sich in irgendeiner Form bereits im Entwurf der Redaktionskommission. Den § 25 stellte erst die Verfassungskommission auf. § 26, den wir nun als letzten zu betrachten haben ⁹⁰⁾, wurde sogar erst durch das Ratsplenum in das Konstitutionsprojekt eingefügt. Es ging um die Erleichterung weiterer Lasten. In der Verfassungskommission verlangte ein Mitglied die zusätzliche Aufnahme eines Artikels, wonach Bau und Unterhalt der *S t r a s s e n*, der öffentlichen Gebäude, Brücken, Wehren und Dämme dem Staat obliegen sollte. Mit grossem Mehr wurde das Begehren abgelehnt, weil der Gegenstand in die ordentliche Gesetzgebung gehöre. Im Plenum aber erfolgte unter Führung der Oberaargauer ein neuer, kräftiger Vorstoss. Die Bescheidensten begeherten, dass der Staat mindestens die Hauptstrassen auf seine Rechnung übernehme. Vergeblich stemmten sich einige der angesehensten Abgeordneten, worunter Hans Schnell, der Forderung entgegen, indem sie einwandten, dass man dem Staat eine viel zu schwere finanzielle Verpflichtung zumute, und dass es genüge, die Angelegenheit im Übergangsgesetz *) aufzuführen. Der Wortführer der Oberaargauer, Johann Geiser, deutete an, die Frage könnte in seinem Landesteil über Annahme oder Verwerfung der Verfassung entscheiden; zugleich wies er darauf hin, dass die Verfassungen anderer Kantone die Sache auch erwähnten, und dass man sich gerechterweise nicht weigern könne, den Herzenswunsch des Oberaargaus zu erfüllen, wenn man in den Fragen, die andern Landesteilen besonders naheliegen, Entgegenkommen bewiesen habe. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass das oberoargauische Begehren dem Fiskus

*) Vgl. unten, S. 46 ff.

weit grössere Einbussen zu verursachen drohte, als dies etwa bei der Zehnten- und bei der Armenfrage der Fall war. Deswegen auch der Widerstand führender Persönlichkeiten. Indessen wurde schliesslich als § 26 mit beträchtlichem Mehr folgende der aargauischen Verfassung von 1831 ⁹¹⁾ entnommene Vorschrift beschlossen:

«Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstrassen und für das Strassenwesen überhaupt. Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse näher bestimmen.»

Auf diese Weise versprach man eine Veränderung des bisherigen Zustandes, ohne im einzelnen etwas festzulegen.

Damit sind die wirtschaftspolitischen Verfassungsartikel erschöpft. Was sonst noch an ökonomischen Wünschen Berücksichtigung zu verdienen schien, verwies man ins *Übergangsgesetz*.⁹²⁾ Das war ein besonderer Erlass, der in Verbindung mit dem Verfassungsentwurf dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, und der die Art und Weise bestimmte, wie der Staat im Falle der Verfassungsannahme aus den bestehenden in die neuen Formen überzuführen sei. Indessen machten die Anordnungen, die diesem Zweck dienten, nur einen Teil des Gesetzes aus. Man hielt es für angebracht, ihm einen weitem Inhalt anzufügen, der zwar der eigentlichen Bestimmung des Erlasses fremd war, aber ihm eingegliedert wurde, um die Erfolgsaussichten des Verfassungsentwurfes zu verbessern. Die Konstitution konnte ja die in den Dezemberbittschriften oder sonst während des Umsturzes erhobenen Wünsche und Forderungen bei weitem nicht alle befriedigen. Vielen Begehren kam hinsichtlich der allgemeinen Staatsordnung nur nebensächliche oder gar keine Bedeutung zu, so dass sie aus dem Grundgesetz verwiesen werden mussten, selbst wenn sie sonst Billigung fanden. Anderes wäre zwar wichtig genug gewesen, berührte aber heikle oder besonders weitschichte Problemkreise, in die einzudringen dem Verfassungsrat die Sachkenntnis und Musse mangelte, und die er deshalb mit der Aufstellung einiger möglichst allgemein gehaltener Grundsätze erledigte. Beispiele solchen Vorgehens haben wir ja gesehen. Zum Ausgleich brachte nun eben das Übergangsgesetz eine lange Aufzählung gesetzgeberischer Arbeiten, die vom Verfassungsrat dem künftigen Grossen Rat zur raschestmöglichen Behandlung anempfohlen wurden, und die auf diese Weise den weitreichenden Reformbegehren des Volkes Rechnung

tragen sollten. Indem es dergestalt in scheinbar vielversprechender, im Grunde aber wenig verbindlicher Weise sozusagen einem jeden die nahe Erfüllung manches Wunsches in Aussicht stellte, wurde das Übergangsgesetz zu einem glänzenden Werbemittel für die Verfassung.

Bezeichnenderweise nimmt das Wirtschaftliche ungleich den Verhältnissen, wie wir sie in der Verfassung antreffen, im Übergangsgesetz einen sehr breiten Raum ein. Auf zweierlei Weise kommt es zur Sprache: einmal durch nähere Erläuterung gewisser Verfassungsbestimmungen, und zum andern durch Erwähnung einiger Wünsche, die in der Konstitution selbst unberücksichtigt geblieben waren. Da wird dem zu wählenden Grossen Rat «dringend ans Herz gelegt»:

«Dass er, zu Beförderung der Industrie überhaupt und des Landbaues insbesondere, die grösstmögliche Erleichterung des Verkehrs eintreten lasse, dass er zu dem Ende die Beschwerden, die das Aufblühen der Industrie hindern können, vermindere . . .»

Dieses Postulat zielt offenbar vor allem auf die Erleichterung der Feudallasten, denn es wird anschliessend und in Ergänzung von § 22 der Verfassung näher ausgeführt, auf welchem Wege man den mit Zehnten und Lehengefällen Belasteten entgegenkommen solle. Dabei ist nur von den Gefällen die Rede, die dem Staat zu entrichten waren. Dies gibt einen deutlichen Hinweis darauf, wie § 22 der Verfassung gemeint war.

Des weitern tritt das Gesetz mit folgender Aufforderung an den kommenden Grossen Rat heran:

«Dass er, in Betreff der öffentlichen Arbeiten, des Strassen-, Wehren- und Brückenbaues, so wie der Fuhungen zum Behuf der Staatsgebäude, diejenigen Veränderungen vornehme, die sowohl zu Erleichterung des Landbaues, als zur Erzweckung mehrerer Ordnung und besserer Ausführung solcher Arbeiten unumgänglich erfordert werden.»

Dann wird gewünscht:

«Dass er, zu Beförderung des freien Verkehrs, das Zollwesen auf billige Weise ordne. Dass er, wo möglich, einige Herabsetzung des Salzpreises eintreten lasse.»

Er, der Grosse Rat, solle auch alsbald nach seiner Konstituierung die nötigen Kommissionen ernennen, um die bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen zu revidieren, wobei diese Kom-

missionen ihr Augenmerk unter anderm auf folgende Gegenstände zu richten hätten: auf das Militärreglement, «besonders in Hinsicht auf den Garnisonsdienst und die Dispensationsgebühren», auf das Tellwesen, das Forstwesen, auf die Emolumente, zu denen man auch die Handänderungsgebühren rechnete, und auf das Münzwesen. Eine Liste der leberbergischen Wünsche, die der Grosse Rat nach Möglichkeit berücksichtigen sollte, spricht unter anderm von der Revision der Jagd- und Fischereivorschriften und von derjenigen einer Verordnung vom 23. Dezember 1816, die in gewisse landwirtschaftliche Verhältnisse des Juras eingriff.⁹³⁾ Mit grossem Nachdruck wird auf die Notwendigkeit einer bessern Ordnung des bernischen Unterstützungswesens hingewiesen. Dagegen bleibt die Steuerfrage bezeichnenderweise völlig unerwähnt. Dem doch so unbestimmt gehaltenen § 23 der Verfassung hatte man nichts Genaueres beizufügen.

Das Begehren, die Erleichterung des freien Verkaufs eigener Produkte unter die Wünsche des Übergangsgesetzes aufzunehmen, war im Rat nicht durchgedrungen.

*

Es konnte gar nicht anders sein, als dass die wirtschafts- und sozialpolitischen Artikel der Verfassung und des Übergangsgesetzes im Volk zahlreiche und teilweise recht kühne Hoffnungen und Erwartungen weckten. Vereint stellten die beiden Erlasse den Bernern sehr beträchtliche materielle Vorteile in Aussicht. Was die Konstitution nicht gewährte, schien dafür das Übergangsgesetz zu versprechen. So dürften die hier besprochenen Bestimmungen in starkem Masse zur Annahme der Verfassung beigetragen haben⁹⁴⁾, um so mehr, als die liberale Propaganda das Werk der Konstituante selbstverständlich so auslegte, dass es möglichst werbend wirkte, wodurch Erleichterungen, die der Verfassungsrat als blosse Möglichkeiten gedacht und formuliert hatte, ohne weiteres zu Gewissheiten werden konnten.⁹⁵⁾

Der Verlauf der Ereignisse von 1830/31, besonders auch der Gang der verfassungsrätlichen Verhandlungen, lässt erkennen, wie die Liberalen trotz der lobenswerten Zurückhaltung ihrer Führer mehr und mehr dazu geführt wurden, die materialistische Gesinnung des Volkes für ihre Sache nutzbar zu machen. Der Erfolg blieb nicht aus. Aber gleichzeitig belasteten sie ihre Zukunft. Die Begehr-

lichkeit war aufgestachelt. Die Haltung des Volkes gegenüber der neuen Regierung hing nun in hohem Grade davon ab, inwieweit seine wirtschaftlich-sozialen Wünsche befriedigt wurden.*) So konnten die geweckten Hoffnungen den Einunddreissigern zum Fallstrick werden. Die Geschichte der bernischen Regeneration beweist, dass sie es tatsächlich geworden sind, indem die Enttäuschung über das Ausbleiben längst erwarteter wirtschafts- und sozialpolitischer Reformen sehr viel dazu beitrug, dass das Volk 1846 neuen Männern Gefolgschaft leistete, von denen es sich mehr versprach.

*) Vgl. oben, S. 28 f., die Bemerkungen Karl Schnells von 1833.

Quellen und Literatur

I. U n g e d r u c k t e Q u e l l e n

(Alle im Staatsarchiv Bern)

Zitiert

AB	Amts-Berichte. 1832—1848.
ABL	Anzüge und Bittschriften des Landes, welche zufolge Dekrets vom 6. December 1830 der ausserordentlichen Standes-Commission übergeben wurden, Nrn. 1—592. 10 Bde.
AnDI	Akten des Departements des Innern. 1832—1839, 1 Mappe.
AnVV	Akten über Verbesserung der Viehzucht. 1825. 2 Bde.
ASR	Amts- und Schaffnerei-Rechnungen 1825—1830.
BZA	Bodenzins- u. Zehnt-Berechtigungs-Anzeigen von Privaten und Corporationen 1834 und 1835. 3 Bde.
CCB	Commissariats-Concepten-Bücher (Vorträge-Manuale des Lehenkommissariats). 1803—1848. 72 Bde. mit Registerband.
DeB	Dekreten-Bücher. 1803—1861. Nrn. 1—56.
GbFD	Gutachten-Bücher des Finanzdepartements. Bd. Nr. 26 (1842).
MDI	Manuale der Verhandlungen des Departements des Innern. 1831—1846. Bd. I—XXVII.
MKR	Manuale des Kleinen Rathes. 1803—1831. Nrn. 1—87.
MLOC	Manuale der Landes-Oeconomie-Commission. 1804 — 1831. 17 Bde.
MRR	Manuale des Regierungsrathes. 1831 — 1846. Nrn. 1—118.
SR	Standes-Rechnungen 1825—1831.
UB	Übersicht und Berechnung der eingegangenen Anzeigen von Privat-Zehnten und Bodenzins-Gerechtigkeiten 1834 und 1835. 1 Bd.

II. G e d r u c k t e Q u e l l e n

Zitiert

Anz.	Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern. Januar—Juli 1832.
App. Ztg.	Appenzeller Zeitung. Jahrgang 1830.
Beob.	Schweizerischer Beobachter. Jahrgang 1831.
Ber.	Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830. 2. Aufl. Bern 1832.
Ber. 1830	Bericht und Anrede an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern bei Eröffnung der periodischen Wintersitzung den 6. Christmonat 1830.
Ber. 1831/32	Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung. Jahrgang 1831/32. Bern 1833.

- Bern. Bl. Bernische Blätter für Landwirthschaft. Herausgegeben von der Oekonomischen Gesellschaft des Kantons Bern. Jahrgang 1859
- Ges. 1803/15 Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Rathes des Cantons Bern. 1803—1815. 5 Bde.
- Ges. 1815/31 Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern. 1815—1831. 5 Bde.
- Ges. 1831/46 Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern. 1831 bis 1846. 16 Bde.
- Hdb. I Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. Bern 1800. Fortsetzung in:
- Hdb. II Handbuch der helvetischen Gesetze und Verordnungen. Erste Fortsetzung. Bern 1802.
- Hüte dich (Karl Schnell), Hüte dich, o Volk! vor den Wölfen im Schafpelz. Anonym und ohne Jahr.
- Journ. Journal des Délibérations de l'Assemblée constituante du Canton de Berne. Bern 1831.
- Leb. Wochenbl. Leberbergisches Wochenblatt / Journal du Jura, Canton de Berne. 16 Jahrgänge. Pruntrut 1817—1832.
- Mem. Burgd. Ehrerbietiges Memorial der Stadt Burgdorf. Burgdorf, 18. Dezember 1830.
- Polit. Optik (Karl Schnell), Politische Optik oder das Wunder-Glas, wodurch man in unsern heutigen Zeiten die Wahrheit von der Lüge deutlich unterscheiden kann. Anonym und ohne Jahr.
- Sammlg. Fund.ges. Sammlung der neuesten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern. Bern 1817.
- Sammlg. Ges. Sammlung der Gesetze und Verordnungen Unserer Gnädigen Herren und Obern der Stadt und Republik Bern, welche seit der Vereinigung des ehemaligen Bisthums mit dem Canton Bern, bis zum Zeitpunkt der Erscheinung des Leberbergischen Wochenblattes in den fünf Leberbergischen Aemtern sind bekannt gemacht und in Vollziehung gesetzt worden. 1818.
- Schw. Ztg. Allgemeine Schweizer-Zeitung. Jahrgang 1831.
- Skizze Skizze aus den December-Wünschen des Volkes des Cantons Bern. 1831.
- St'verf. Aargau Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Aargau. 6./10. Mai 1831.
- St'verf. Zürich Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich. 20./23. März 1831.
- Tagebl. Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik. 1798—1803. 6 Hefte.
- Tgbl. Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern. 1831.
- Tgbl. 1846 Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes der Republik Bern. 1846.

Verh. gem. Ges.	Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Jahrgänge 1828 und 1829.
Verh. Gr. R.	Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern. 1833 bis 1846.
Viertelj.	Bernersche Viertel-Jahrsschrift. Jahrgänge 1839 und 1840.
Volksfr.	Berner Volksfreund. Jahrgang 1831.
Vortr.	Vorträge der ausserordentlich niedergesetzten Commission und des Finanzdepartements an den Grossen Rath der Republik Bern über die Umwandlung und den Loskauf der Zehnten und Lehengefälle des Staats. Bern 1832.
Wahrheit	Wahrheit zur Lügenzeit, infolge der politischen Ereignisse im Canton Bern, während den Monaten Dezember und Januar 1830—1831. Anonym. Bern 1831.
Zeitschr.	Zeitschrift für vaterländisches Recht, herausgegeben vom bernischen Advocaten-Verein. 16 Bde. 1837 — 1857.

III. Darstellungen

Zitiert	
Bauer	Hans Bauer, Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz 1798—1874. Basel 1929.
Baur	Willy Baur, Die geschichtliche Entwicklung des konzessionierten und patentierten Gastwirtschaftsgewerbes und der Wirtschaftsgesetzgebung im Kanton Bern. Bern 1935.
Böppli	Rudolf Böppli, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich. Zürich 1914.
Bonjour, Demokratie	Edgar Bonjour, Die Einführung der Demokratie im Kanton Bern. S. A. aus der Politischen Rundschau, 10. Jg., Heft 9. Rorschach 1931.
Bonjour, Vor hundert Jahren	Edgar Bonjour, Vor hundert Jahren. Die Wiederherstellung der Volksherrschaft im Kanton Bern. Bern 1931.
Bühlmann	Fritz Bühlmann, Die Mühle zu Landshut, Utzenstorf, Kanton Bern. Bern 1932.
Feller, Der neue Geist	Richard Feller, Der neue Geist in der Restauration. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. IV, S. 445—458.
Feller, Vor hundert Jahren	Richard Feller, Vor hundert Jahren. Zur Erinnerung an die Einführung der demokratischen Staatsverfassung im Kanton Bern 1830/31. Bern 1931.
Feller, Verfassungskämpfe	Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846. Bern 1948.
Geiser	Karl Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1894.
Graf	Margret Graf-Fuchs, Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798. Bern 1940.
Gruner	Erich Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration. Bern 1943.
Heimatbuch Burgdorf	Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. 2 Bde. Burgdorf 1930 u. 1938.

- His Eduard His, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. 3 Bde. Basel 1920—1938.
- Huber Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes. Bd. IV. Basel 1893.
- Hunger Felix Hunger, Geschichte der Stadt Aarberg. Aarberg 1930.
- Keller Robert Keller, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlen-Gewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830. Bern 1912.
- Kloetzli Hans Kloetzli, Die Bittschriften des Berner Volkes vom Dezember des Jahres 1830. Zürich 1922.
- Moine, Le Jura Virgile Moine, Le Jura bernois et le mouvement démocratique de 1830—1831. Delémont 1929.
- Moine, Un centenaire V. Moine, Un centenaire. L'instauration du régime démocratique dans la République de Berne 1831. Biel 1931.
- Moine, Les pétitions V. Moine, Les pétitions des communes d'Ajoie en 1830. Porrentruy 1926.
- Münch Paul Münch, Studien zur bernischen Presse 1830—1840. Stäfa 1945.
- Nabholz Hans Nabholz, Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1911.
- Rappard William E. Rappard, La Révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse. Bern 1914.
- Reichesberg N. Reichesberg, Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. 2 Bde. Bern 1902 bis 1911.
- Rennefahrt, Grundzüge H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 4 Teile. Bern 1928—36.
- Rennefahrt, Allmend Hermann Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura. 74. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau 1905.
- Rothen Fritz Rothen, Die bernische Presse und die Staatsumwälzung von 1830/31. Bern 1925.
- Sammlung Biographien Sammlung bernischer Biographien. 5 Bde. Bern 1884—1906.
- Schenkel Hans Schenkel, Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798—1803. Zürich 1931.
- Schmid Alfred Schmid, Die bernische Steuerpolitik von 1831 bis 1920. Bern 1937.
- Schumacher Fritz Schumacher, Karl Koch 1771—1844. Bern 1906.
- Schwab Fernand Schwab, Die industrielle Entwicklung der Stadt Biel. Biel 1918.
- Sommer Hans Sommer, Karl Schnell von Burgdorf. Bern 1939.
- Spörri Werner Hermann Spörri, Die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung im Kanton Bern in der Zeit der Mediation und Restauration (1803/30). Bern 1940.

- Stürler** M. v. Stürler, Über die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, VIII. Bd., S. 1—19.
- Walder** Ernst Walder, Wie sich im Kanton Bern in den 1820er Jahren die Ideen bildeten, die zum Durchbruch der Volksherrschaft führten. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, XXXVI. Bd., 2. Heft, S. 431—522.

Anmerkungen

- 1) Zum folgenden vgl. hauptsächlich die im Literaturverzeichnis aufgeführten Darstellungen von Bonjour, Feller, Gruner, His, Kloetzli, Rappard, Rothen, Sommer, Walder.
- 2) Ges. 1815/31, I, S. 1 ff. Vgl. dazu Ber., S. 18 ff.
- 3) Sammlg. Fund.ges. Vgl. Ber., S. 23 ff.; Rennefahrt, Grundzüge, IV, S. 22 mit Anm. 6.
- 4) Vgl. His, I, S. 690 f., Anm. 30, und II, S. 145.
- 5) Vgl. Rothen, S. 14 f., 26; Münch, S. 11.
- 6) Vgl. bes. Sommer, S. 66 ff.
- 7) Vgl. bes. Kloetzli, S. 21 ff., 30.
- 8) Ges. 1815/31, V, S. 237 ff. Vgl. Kloetzli, S. 39; Gruner, S. 88 ff.
- 9) Vgl. Gruner, S. 106 mit Anm. 107.
- 10) Nach App. Ztg., Nr. 52, S. 439 f. Vgl. Kloetzli, S. 83, Anm. 16.
- 11) ABL. Vgl. Kloetzli, S. 53 ff.
- 12) Ges. 1815/31, V, S. 248 ff.
- 13) Tgbl.; Journ.
- 14) Verfassung für die Republik Bern. 6. Juli 1831. Ges. 1831/46, Bd. 1831, S. 1 ff.
- 15) Beob., S. 203. Vgl. dazu Ber., S. 55.
- 16) App. Ztg., Nr. 48, S. 404. Über die Verfasserschaft des Artikels vgl. Sommer, S. 67 ff.
- 17) App. Ztg., Nr. 43, S. 356.
- 18) Ebenda, Nr. 52, S. 439 f.
- 19) Mem. Burgd. Vgl. Kloetzli, S. 59.
- 20) Volksfr. Vgl. bes. Rothen, S. 109 ff.; Sommer, S. 84 f., 204 ff.; Münch, S. 11 ff., 38 f., 46 ff.
- 21) Volksfr., S. 19 f., 35, 43 f., 126.
- 22) Ebenda, S. 35.
- 23) Ebenda, S. 6, 18 f., 25, 33 f., 195 f.
- 24) Hüte dich; Polit. Optik.
- 25) Verh. Gr. R., 1845, Nr. 22, S. 4.
- 26) ABL. Vgl. dazu: Skizze; Kloetzli; Moine, Le Jura, S. 62 ff.; ders., Les pétitions.
- 27) Vgl. Kloetzli, S. 58 ff.
- 28) Nabholz, S. 22.
- 29) Vgl. dazu vor allem: SR; Ber., S. 236 ff. und 468 ff. mit den entsprechenden Beilagen; Schmid, S. 1 ff.; Rennefahrt, Grundzüge, IV, S. 140 ff., 215 ff.; Kloetzli, S. 89 ff.
- 30) Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern. Ges. 1815/31, I, S. 18 ff. Hier fallen die Art. 21 und 23 in Betracht.
- 31) Ber., S. 270 ff. mit S. 14 ff. der Beilagen; GbFD, Nr. 26, S. 471 ff.
- 32) Ber., S. 245 ff.; Ges. 1815/31, II, S. 261 ff.
- 33) Tagebl., II, S. 17 ff., 156 f., 435 f., III, S. 300; Hdb. I, S. 126 f., 151; Hdb. II, S. 56; Ges. 1803/15, I, S. 68 f., 115 f., 192 ff., II, S. 178 ff.; Ges. 1815/31, II, S. 264 ff.
- 34) Vgl. Ber., S. 239, 247; Schmid, S. 18, 21 f.; Rennefahrt, Grundzüge, IV, S. 152.
- 35) Ges. 1815/31, II, S. 204 ff., 227 ff.; Ber., S. 201 f., 247; Schmid, S. 4, 22.
- 36) Vgl. Ber., S. 159 ff., 336 ff.
- 37) Verordnung über die Besorgung der

- Armen. 22. Dez. 1807. Ges. 1803/15, III, S. 101 ff. Vgl. Geiser, S. 380 ff.; Rennefahrt, Grundzüge, IV, S. 215 ff.
- 38) Ber., S. 475 ff. mit Beilagen LXIII—LXVI.
- 39) Ges. 1803/15, I, S. 374 ff.; Ges. 1815/31, I, S. 226 ff., III, S. 247 f.; Ber., S. 477 f.; Ber. 1831/32, Abschnitt Departement des Innern, S. 19 f.; Rennefahrt, Grundzüge, IV, S. 56 f., 154, 218 ff.
- 40) Gesetz über das Tellwesen. 14. Juni 1823. Art. 6. Ges. 1815/31, III, S. 207 f.
- 41) Vgl. u. a. Volksfr., S. 126; Verh. Gr. R., 1836, Nr. 19, S. 3 (Votum Güdel) und 6 (Votum Wüthrich), 1840, Nr. 3, S. 3 (Votum Güdel).
- 42) Vgl. u. a. Ber., S. 380 ff. mit Beilagen L-LIII; Ges. 1803/15, II, S. 19 ff.; Ges. 1815/31, I, S. 33 ff.; Kloetzli, S. 97; Moine, Le Jura, S. 33 f.
- 43) Über die Regelung dieses Uferschutzes vgl. hauptsächlich: CCB, Bd. LXIV, S. 293 ff., teilweise gedruckt in Zeitschr., 3. Bd., S. 434 ff.; Stürler; Heimatbuch Burgdorf, I, S. 232 ff.; DeB, Nr. 29, S. 61 ff.
- 44) Als Auskunftsmittel dienten uns hier nebst den Gesetzessammlungen vor allem folgende Quellen und Darstellungen: Ber., Verh. gem. Ges., 1928, S. 159 ff., 1829, S. 63 ff.; Bauer; Baur; Graf; His, I, S. 494 ff., II, S. 419 ff.; Rennefahrt; Spörri.
- 45) Gesetz vom 19. Okt. 1798. Tagebl., II, S. 32.
- 46) Siehe Anm. 47, sowie Schwab, S. 19 ff.
- 47) Ber., S. 184; Verh. gem. Ges., 1828, S. 279 ff.; Spörri, S. 128 ff., 150 f.; Graf, S. 195.
- 48) Ber., S. 184; Spörri, S. 151.
- 49) Ber., S. 184; Verh. gem. Ges., 1828, S. 276 ff.; Spörri, S. 132 ff., 226 f.; Graf, S. 195 f.
- 50) Vgl. hauptsächlich Huber, S. 686 f., Anm. 18; Reichesberg, I, S. 836 ff.; Keller, S. 61 f.; His, I, S. 497 f., Anm. 13; Rennefahrt, Grundzüge, I, S. 131, IV, S. 76.
- 51) Vgl. MDI, VII, S. 254 ff.; Keller, S. 69 ff., 101; Bühlmann, S. 65 f., 71 f.; Graf, S. 114; Hunger, S. 152.
- 52) Vgl. His, I, S. 503 ff.; Bauer, S. 52 ff.; Baur, S. 42 ff.
- 53) Erlasse vom 9. April, 9. Juli und 23. September 1803, vom 18. Mai und 17./21. Sept. 1804: Ges. 1803/15, I, S. 54 f., 130 ff., 161 f., 364 ff., II, S. 11 ff.
- 54) Ges. 1803/15, IV, S. 85 ff.
- 55) Verh. gem. Ges., 1828, S. 274 f.
- 56) Ber., S. 184.
- 57) DeB, Nrn. 8—21, wo die Konzessionen im Wortlaut eingetragen sind; Ber., S. 184 ff., 450 f., 454.
- 58) Verordnungen über den Brotverkauf vom 8. April 1811 u. 4. Januar 1830: Ges. 1803/15, IV, S. 85 ff.; Ges. 1815/31, V, S. 170 ff. Verordnung über den Fleischverkauf vom 22./29. April 1811: Ges. 1803/15, IV, S. 94 ff. Verordnung über den Getreidemarkt vom 17. Dez. 1817: Ges. 1815/31, I, S. 374 ff. Vgl. Ber., S. 186; Beilagen zum Vortrag des Departements des Innern vom 7. Nov. 1837, in: AnDI, 1837; Spörri, S. 114 ff.
- 59) Ges. 1803/15, I, S. 313 ff., II, S. 11 ff., III, S. 91 ff., 280 ff., IV, S. 4 f., V, S. 240 ff.; Ges. 1815/31, II, S. 311, III, S. 245 ff., V, S. 199 ff. Als Literatur ist vor allem Baur zu erwähnen.
- 60) Ges. 1815/31, III, S. 270 ff.
- 61) Vgl. u. a. Stockmar in: Verh. Gr. R., 1835, Nr. 65, S. 3; Kloetzli, S. 114; Moine, Le Jura, S. 32; ders., Un centenaire, S. 11.
- 62) Ges. 1815/31, V, S. 221 ff.; Ber., S. 259 ff.
- 63) Vgl. MKR, Nr. 86, S. 133; Leb. Wochenbl., XV. Jg., Nrn. 3 und 6—9.
- 64) Ges. 1815/31, IV, S. 55 ff., V, S. 155 f.; Ber., S. 456 f.; MLOC, Bd. 13, S. 534 ff., Bd. 14, S. 92 ff., 219 ff., Bd. 16, S. 1 f., 148 ff., 165 f.; AnVV.
- 65) Nabholz, S. 13, 19 f., 32.
- 66) Nabholz, S. 50; MRR, Nr. 3, S. 116 f; Anz., S. 69; Ber. 1831/32, Abschnitt

- Departement des Innern, S. 31 f.; AB, Obersimmental 1840—1843; Bern. Bl., S. 88 ff.
- 67) Ausser ABL und Skizze liefern Angaben darüber: Ber., S. 293 ff.; Tgbl., S. 342; Journ., Nrn. 50 (S. 453), 73 (S. 3); Anz., S. 90 ff.; Ber. 1831/32, Abschnitt Finanzdepartement, S. 9 f.; Ber. 1830, S. 21 f.; Wahrheit, S. 4 f.; Kloetzli, S. 101; Spörri, S. 32 ff., bes. S. 50 ff.
- 68) Ges. 1831/46, Bd. 1832, S. 137 ff.; Anz., S. 66 f., 88, 90 ff., 98 ff.; Ber. 1831/32, Abschnitt Finanzdepartement, S. 10 f.; Spörri, S. 51.
- 69) Ges. 1815/31, V, S. 88 ff.; Ber., S. 453 f.
- 70) Ges. 1815/31, II, S. 256 ff.
- 71) AB, Burgdorf 1832.
- 72) AB, Signau 1832, S. 18.
- 73) Vgl. u. a. Kloetzli, S. 44 ff.
- 74) Tgbl., S. 30 f., 233 ff., 414, 416; Journ., Nrn. 7 (S. 39 ff.), 34 (S. 282 ff.), 58 (S. 3); Moine, Le Jura, S. 134.
- 75) Der Wortlaut der Verfassungsartikel ist hier und im folgenden stets nach Ges. 1831/46, Bd. 1831, S. 1 ff. zitiert.
- 76) Vgl. Schumacher, S. 103; Kloetzli, S. 129.
- 77) Tgbl., S. 30.
- 79) Vgl. Sammlung Biographien, IV, S. 465.
- 79) Tgbl., S. 32, 241; Journ. S. 42 f., 293.
- 80) Über die betreffenden Verhandlungen im Verfassungsrat: Tgbl., S. 33 f., 241 ff., 333, 414, 416; Journ., Nrn. 7 (S. 43 ff.), 35, 44 (S. 393), 58 (S. 3 f). — Quellen über die bernischen Feudalabgaben um 1830: SR; ASR; BZA; UB; Votr. — An Literatur über Zehnten und Lehengefälle und ihre Geschichte vgl. u. a. Böppli; Schenkel; Feller, Verfassungskämpfe.
- 81) ABL, Nrn. 380—382, 394—399, 403 f., 407—412, 414.
- 82) Laut dem amtlichen französischen Bericht über die verfassungsrätlichen Verhandlungen, der viel ausführlicher gehalten ist als der deutsche, sagte Karl Koch, als es sich im Plenum um die Redaktion von Art. 22 handelte, in seinem Schlussrapport u. a. folgendes: «Un membre a voulu exprimer que les dispositions du dernier paragraphe de l'article 20 (des nachmaligen Art. 22), ne s'appliquaient qu'aux dîmes et cens fonciers qui appartiennent à l'Etat. Cette demande sera satisfaite par la rédaction de Mr. Lerber.» (Journ., Nr. 35, S. 299). Lerber aber hatte den Zusatz vorgeschlagen: «so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann.» (Tgbl., S. 247).
- 83) Zum folgenden: Tgbl., S. 34 f., 249 ff., 414, 416; Journ., Nrn. 7 (S. 47), 36 (S. 301 ff.), 58 (S. 4).
- 84) Tgbl., S. 34.
- 85) St'verf. Zürich.
- 86) Tgbl., S. 249. Vgl. Journ., S. 301.
- 87) Journ., S. 305.
- 88) Tgbl., S. 35 f., 261; Journ., S. 49 f., 313 f.
- 89) Tgbl., S. 53 ff., 261 ff., 414, 416; Journ., Nrn. 10 (S. 71 ff.), 37 (S. 314 ff.), 58 (S. 4).
- 90) Tgbl., S. 44 f., 233, 274 ff., 333, 414; Journ., Nrn. 9 (S. 61), 34 (S. 282), 38 (S. 324 ff.), 44 (S. 393 f.), 58 (S. 4).
- 91) St'verf. Aargau, § 24, Abs. 1.
- 92) Tgbl., S. 511 ff.; Journ., Nrn. 72 f.; Ges. 1831/46. Bd. 1831, S. 26 ff.
- 93) Verordnung zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken. 23. Dez. 1816. Ges. 1815/31, I, S. 264 ff.; Sammlg. Ges., S. 108 ff. Vgl. auch Leb. Wochenbl., 1. Jg., S. 10 f., 80 ff., 176; Bern. Viertelj., 1839, 3. Heft, S. 10 ff.; Rennefahrt, Allmend, S. 145 ff., 174 f.
- 94) Vgl. z. B. in Tgbl. 1846, Nr. 37, S. 5 die Bemerkung Gfellers über § 25 der Einunddreissiger Verfassung.
- 95) Vgl. etwa die Korrespondenz «aus dem Ober-Aargau» in: «Schw. Ztg., S. 459.

